

Inhalt Ihrer Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- **Verbraucherinformation (V79-202507)**
- **Informationen zur Nachhaltigkeit**
- **Versicherungsbedingungen**
 - für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) (Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie) nach Tarif 79 "BasisRente performance+" (V79-202507)
- **Steuermerkblatt**
 - zur Basisrente (V79-202507)
- **Datenschutzhinweise**

Verbraucherinformation (V79-202507)

Die Verbraucherinformation enthält:

- **Allgemeine Informationen**
- **Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung**

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, im Produktinformationsblatt, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt enthalten.

Allgemeine Informationen

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Sie Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt für Sie die Satzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Vertretung

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. wird vertreten durch den Vorstand Dr. Guido Bader (Vorsitzender), Dr. Ulrich Mitzlaff (st. Vorsitzender), Olaf Engemann, Jesko Kannenberg, Michael Krebbers und Ralf Oestreich.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. betreibt das Lebensversicherungsgeschäft.

Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten (Sicherungsfonds)

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de besteht. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird die Aufsichtsbehörde die Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen

Welche Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung gelten, können Sie der Auflistung, die den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorangestellt ist, entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten und in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche Leistungen erbringen wir?“, „Welche Garantien erhalten Sie?“ und „Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?“. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung

Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags

Angaben zu Ihrem Beitrag hinsichtlich dessen Zahlung und der Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?“. Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Zu Stande kommen des Vertrags

Antragsstellung

Stellen Sie einen Antrag, sind Sie an diesen nicht gebunden. Sie können Ihre Vertragserklärung bereits ab Antragstellung widerrufen. Näheres zum Widerrufsrecht können Sie dem Abschnitt „Widerrufsrecht und -folgen“ entnehmen. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch

Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben.

Angebotsanforderung einschließlich Gültigkeitsdauer unseres Angebots

Fordern Sie ein Angebot an (Versicherungsanfrage), erhalten Sie von uns ein Angebot. Mit dem Angebot nennen wir Ihnen auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn Sie das Angebot annehmen und die Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Nach zu Stande kommen des Vertrags erhalten Sie den Versicherungsschein.

Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Bedingungen unter „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“ entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Hier finden Sie Informationen zum Widerrufsrecht und den Rechtsfolgen des Widerrufs. Die Widerrufsbelehrung erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **die Widerrufsbelehrung,**
- **das Produktinformationsblatt,**
- **und die weiteren in dieser Verbraucherinformation aufgeführten Informationen,**
die nach den §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung zu stellen sind

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart,
E-Mail: info@stuttgarter.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

- 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag bzw.**
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags pro Tag bzw.**
- 1/180 des Halbjahresbeitrags pro Tag bzw.**
- 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag bzw.**
- 100% des Einmalbeitrags.**

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden

Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?“.

Angabe des anwendbaren Rechts

Auf Ihren Vertrag findet sowohl bei der Vertragsanbahnung als auch nach Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?“.

Zuständiges Gericht

Angaben zum Gerichtsstand finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Wo ist der Gerichtsstand?“.

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag

Die Vertragsunterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Auch die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten. Den Ablauf des Beschwerdeverfahrens können Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de oder in unserem „Merkblatt Beschwerdeverfahren“, das Sie bei uns anfordern können, nachlesen.

Es stehen Ihnen weitere außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Angaben hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten gibt es?“.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Angaben hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten gibt es?“.

Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung

In den Beitrag einkalkulierte Kosten und sonstige mögliche Kosten

Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten und der möglichen sonstigen Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“.

Rückkaufswerte

Die Grundsätze für die Ermittlung der Rückkaufswerte finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?“.

Beitragsfreie Renten

Die Grundsätze für die Ermittlung der beitragsfreien Renten und den Mindestbetrag für die Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter „Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?“.

Ausmaß der Garantie für die beitragsfreien Renten

Wird das Produkt mit Garantieabsicherung (Garantieprozentsatz größer 0 %) vereinbart, dann finden Sie eine Übersicht über die Höhe der garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Garantiewertetabelle. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung in der dem Versicherungsschein beigefügten Garantiewertetabelle.

Wird das Produkt ohne Garantieabsicherung (Garantieprozentsatz 0 %) vereinbart, dann sind die beitragsfreien Renten zu keiner Zeit garantiert, d.h. die Garantie beträgt 0,- €.

Hinweis auf die speziellen Risiken bei einer Fondsanlage

Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Ihre Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit wählbarer Garantie. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte können Sie der Werteübersicht und den Fondsbeschreibungen entnehmen, die der Werteübersicht beiliegen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie diese Angaben in Ihrem Versicherungsschein.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos entweder von unserem Geschäftspartner erhalten oder bei uns anfordern.

Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im Steuermerkblatt.

Effektivkosten

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrags stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Zusatzversicherungen

Falls Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie Informationen zum Verhältnis zwischen Zusatz- und Hauptversicherung in den Allgemeinen Bedingungen für die Zusatzversicherungen unter „Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?“.

Informationen zur Nachhaltigkeit

Die vorvertraglichen Informationen zur Nachhaltigkeit nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) und der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung (Taxonomieverordnung) sind in diesem Dokument enthalten.

Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken

Unsere Kapitalanlage basiert auf einer einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Strategie, welche auf dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht beruht und auf die Ziele der Qualität, Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Kontinuität ausgerichtet ist.

Oberstes Ziel unserer Anlagepolitik ist es, ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis zu erreichen und damit die verlässliche Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Dabei setzen wir auf das bewährte Prinzip der Mischung und Streuung. Durch die damit verbundenen Diversifikationseffekte eines granularen Portfolios werden neben den allgemeinen Marktrisiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken minimiert. Darüber hinaus haben wir umfangreiche ökologische und soziale Ausschlusskriterien für die Neuanlage in Unternehmensanleihen und Aktien definiert.

Wir streben bis Ende 2027 an, alle im Bestand befindlichen Staats- und Unternehmensanleihen sowie Aktien, welche noch nicht unseren Nachhaltigkeitsprinzipien entsprechen, zu minimieren. Darüber hinaus erhöhen wir bewusst den Anteil explizit nachhaltiger Investments, wie zum Beispiel Kapitalanlagen in soziale Infrastruktur, ressourcenschonende Immobilien und erneuerbare Energien (Positivkriterien).

Die Bestände unserer Kapitalanlage werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsrisiken von uns überprüft und überwacht. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Einhaltung unserer festgelegten Ausschlusskriterien und die Überwachung mehrerer CO2-basierter Kenngrößen. Für die Nachhaltigkeitsanalyse greifen wir auf die Datengrundlage von ISS ESG zurück.

Die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung unserer Nachhaltigkeitsstrategie wird zukünftig zu einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung unserer Ausschluss- und Positivkriterien führen.

Aus diesen Gründen bestehen bei unserer Kapitalanlage keine wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken. Dementsprechend sind auch keine wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken unserer Kapitalanlage auf die Rendite unserer Produkte zu erwarten.

Diese Rentenversicherung sieht eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds vor. Informationen, wie die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Investmentfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Rendite bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigen, finden Sie in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Informationen zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale im Finanzprodukt

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Die Erfüllung dieser Merkmale hängt davon ab, dass in mindestens eine der nachfolgenden Anlageoptionen investiert und mindestens eine dieser Anlagen während der Laufzeit gehalten wird.

In unserem Sicherungsvermögen berücksichtigen wir ökologische oder soziale Merkmale. Enthält die Rentenversicherung eine Garantie in Prozent der Beitragssumme (Garantieprozentsatz größer 0 %), ist das Vertragsguthaben in der Ansparphase aufgeteilt in das Deckungskapital und in die vom Kunden gewählten Investmentfonds. Das Versicherungsanlageprodukt verfügt über einen regelbasierten Mechanismus zur Umschichtung. Dieser teilt das Guthaben des Vertrages regelmäßig neu auf das Deckungskapital und die Investmentfonds auf. Ab Rentenbeginn ist das Vertragsguthaben vollständig im Deckungskapital angelegt. Enthält der Vertrag keine Garantie in Prozent der Beitragssumme (Garantieprozentsatz 0 %), erfolgt die Kapitalanlage in der Ansparphase vollständig in Investmentfonds. Es erfolgt also keine Kapitalanlage im Deckungskapital. Ab Rentenbeginn ist das Vertragsguthaben jedoch auch hier vollständig im Deckungskapital angelegt. Das Deckungskapital führen wir in unserem Sicherungsvermögen.

Weitere Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale können Sie der folgenden Vorlage mit der Überschrift "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" entnehmen. Wenn dort von Finanzprodukt die Rede ist, ist damit nur die Anlage im Sicherungsvermögen gemeint, nicht jedoch die Anlage in Investmentfonds. Informationen zur Anlage in Investmentfonds finden Sie im Anschluss an die Vorlage.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fondsgebundene Rentenversicherung

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299006CK11DAKS2QL36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- | | |
|---|--|
| <p>☒ ☒ Ja</p> <p>☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p> | <p>☒ ☐ x Nein</p> <p>☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p>☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☒ mit einem sozialen Ziel</p> <p>☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |
|---|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Einen besonderen Fokus legen wir auf die Bekämpfung des Klimawandels. Eines der vordringlichsten Ziele ist es, den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ zu reduzieren. Unsere ökologischen Ausschlusskriterien für die Neuanlage in Unternehmensanleihen und Aktien tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage mit der Zeit zu reduzieren. Außerdem haben wir soziale Ausschlusskriterien definiert, die sich zum Beispiel auf Herstellung und Vertrieb kontroverser Waffen und Verstöße gegen Menschenrechtsverletzungen und Kinderarbeit beziehen. Darüber hinaus erhöhen wir bewusst den Anteil explizit nachhaltiger Investments, wie zum Beispiel Kapitalanlagen in soziale Infrastruktur, ressourcenschonende Immobilien und erneuerbare Energien (Positivkriterien).

Für Verträge, welche als GrüneRente abgeschlossen wurden, gilt zusätzlich Folgendes: Wir sichern Ihnen außerdem zu, in Höhe des Deckungskapitals der Verträge zu diesem GrüneRente-Produkt zusätzliche ökologische und soziale Positivkriterien zu berücksichtigen.

Es wurde kein Referenzwert (Index) benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung unserer ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigen wir folgende Nachhaltigkeitsindikatoren (sofern entsprechende Daten vorliegen):

- Umfang der Treibhausgasemissionen, der Unternehmen, in die wir investieren.
- Anteil von Verstößen gegen unsere festgelegten Ausschlusskriterien bei der Kapitalanlage.
- Berücksichtigung des ESG Performance Score bezogen auf Unternehmen und Staaten. Der ESG-Score setzt sich aus den drei Einzelwerten für Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) zusammen und dient uns als zentrale Kennzahl für alle relevanten Bereiche der Nachhaltigkeit. Er bietet auf einen Blick eine Einschätzung der Nachhaltigkeitsperformance eines Investments und zeigt, ob es im Vergleich zu anderen innerhalb seines Sektors zu den führenden gehört.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei unseren nachhaltigen Investitionen verfolgen wir die ökologischen Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Wir investieren direkt oder indirekt in Unternehmen, die durch den Einsatz und Ausbau erneuerbarer Energien und Umsetzung energieeffizienter Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Außerdem berücksichtigen wir auch soziale Ziele, z.B. durch Investitionen in Social Bonds.

Aktuell gehen wir von einem Beitrag nachhaltiger Investitionen zu den genannten Zielen in folgenden Fällen aus:

- Bei Green Bonds und Social Bonds wird das Alignment mit den ICMA Green Bond bzw. Social Bond Principles als Indikator für ein nachhaltiges Investitionsziel herangezogen.
- Ausgewählte alternative Investmentfonds (Private Equity und Infrastruktur) werden als nachhaltige Investitionen angesehen, falls gemäß ESG-Reporting der Fondsgesellschaft ein umweltbezogener oder sozialer Zweck ausgewiesen wird. Hierbei betrachten wir, je nach Verfügbarkeit, verschiedene Indikatoren, wie z.B. CO₂-Vermeidung, Grünstromproduktion und Armutsbekämpfung.
- Für zwei direkt gehaltene Immobilien wurde von einem externen Dienstleister eine Prüfung der Nachhaltigkeitsmerkmale der beiden Objekte durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ bestätigt. Gemessen am Energieverbrauch der Gebäude können beide Objekte zu den oberen 15% des nationalen Gebäudebestands gezählt werden.
- Die Hypothekendarlehen werden hinsichtlich einer nachhaltigen oder sozialen Zweckverwendung analysiert. Ein geringer Anteil des Hypothekenbestands ist beispielsweise dem generationenübergreifenden Wohnen zuzuordnen.

Aufgrund differierender Datenverfügbarkeit und -granularität ist es derzeit nicht möglich, eine einheitliche Methodik bzw. einheitliche Indikatoren oder Kennzahlen im Hinblick auf den Beitrag einer nachhaltigen Investition anzuwenden. Wie bereits vorstehend beschrieben, erfolgt die Bewertung je Assetklasse individuell, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Daten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen Anlageziele erfolgt aktuell auf Basis eines „best practice“ Ansatzes (DNSH-Prüfung).

Für die liquiden Kapitalanlagen (Aktien und Anleihen) werden die DNSH-Prüfung sowie die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung mit Hilfe von Informationen unseres ESG Datenanbieters ISS ESG durchgeführt. Die Prüfungen basieren auf zwei ausgewählten Reports. Dem „SDG Impact Rating Report“, welcher den Impact eines Emittenten auf die Sustainable Development Goals (SDG) misst sowie dem „Norm Based Research Report“, der über Verstöße hauptsächlich gegen die Global Compact Principles berichtet. Die DNSH-Prüfung sowie die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gelten dann als bestanden, wenn kein signifikant negativer Einfluss auf eines der 17 SDGs ausgewiesen wird und gleichzeitig kein signifikanter Verstoß gegen die Global Compact Principles vorliegt. Sind die beiden Reports für einen Emittenten nicht verfügbar, werten wir die DNSH-Prüfung bzw. die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als nicht bestanden. Für die illiquiden Kapitalanlagen (Alternative Investmentfonds, Immobilien, Hypothekendarlehen) wird bei der DNSH-Prüfung sowie bei der Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, aufgrund der differierenden Datenverfügbarkeit und -granularität, auf das ESG-Reporting der Fondsgesellschaften sowie externe Gutachten zurückgegriffen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei unseren nachhaltigen Investitionen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach der Offenlegungsverordnung einerseits durch die Einhaltung unserer Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgt ein halbjährliches Monitoring der Nachhaltigkeitskriterien auf Basis der vom spezialisierten Dienstleister ISS ESG gelieferten Daten.

Des Weiteren erfolgt der Einbezug der PAI-Indikatoren aus Anhang I der RTS bei der DNSH-Prüfung implizit über die Berücksichtigung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDGs)). Die PAI-Indikatoren decken Bereiche ab, die mit spezifischen SDGs korrelieren. Zum Beispiel tragen die PAI-Indikatoren zu Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch zur Erreichung des SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ bei. Die verschiedenen PAI-Indikatoren im Bereich Soziales und Beschäftigung zählen auf mehrere SDGs ein, wie z. B. SDG 4 „Bildung“ oder SDG 5 „Geschlechtergleichheit“.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Wir beachten bei unseren nachhaltigen Investitionen nicht explizit die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Wir berücksichtigen sie jedoch bei unseren taxonomiekonformen Investitionen. Generell berücksichtigen wir den UN Global Compact. Wir schließen für die Neuanlage in Unternehmensanleihen und Aktien Unternehmen aus, die sehr schwerwiegend gegen (mindestens) eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Diese Prinzipien beinhalten unter anderem Schutz der Menschenrechte, Verhinderung der Zwangs- und Kinderarbeit, Schutz der Umwelt, Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und Korruptionsprävention.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unseren Investitionen. Aus unserer Sicht sind dies der vom Menschen verursachte Klimawandel, die Verletzung von Menschenrechten und Arbeitsnormen, die Herstellung und Verbreitung von kontroversen Waffen und Korruptionspraktiken. Aktuell werden diese Auswirkungen vorwiegend durch interne Experteneinschätzungen aus den Bereichen der Kapitalanlage, des Risikomanagements unter Einbeziehung des Nachhaltigkeitsbeauftragten identifiziert und festgelegt. Externe Datenquellen werden, soweit sie vorliegen und zuverlässig sind, berücksichtigt, sind aber aufgrund der noch mangelnden Abdeckung und Zuverlässigkeit nachrangig. Mit steigender Abdeckung sollen zukünftig Daten eines externen Dienstleisters stärker in den Auswahlprozess mit einbezogen werden. Dafür greifen wir auf die Datengrundlage des spezialisierten Datendienstleisters ISS ESG zurück. Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen einerseits durch Ausschlusskriterien für die Neuanlage in Unternehmensanleihen und Aktien. Des Weiteren schließen wir Staatsanleihen unfreier Staaten aus, d.h. von autoritären Staaten, welche die politischen und zivilen Freiheitsrechte ihrer Bürger wesentlich einschränken. Darüber hinaus erfolgt der Einbezug der PAI-Indikatoren aus Anhang I der RTS bei der DNSH-Prüfung implizit über die Berücksichtigung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDGs)).

Informationen hierzu werden Sie auch in Ihren jährlichen Informationen zur Nachhaltigkeit finden.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Kapitalanlage der Stuttgarter Versicherungsgruppe basiert auf einer einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Strategie, welche auf dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht beruht und auf die Ziele der Qualität, Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Kontinuität ausgerichtet ist.

Oberstes Ziel unserer Anlagepolitik ist es ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis zu erreichen und damit die verlässliche Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Dabei setzen wir auf das bewährte Prinzip der Mischung und Streuung. Durch die damit verbundenen Diversifikationseffekte eines granularen Portfolios werden neben den allgemeinen Marktrisiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken minimiert. Darüber hinaus haben wir umfangreiche Ausschlusskriterien für die Neuanlage in Unternehmensanleihen und Aktien definiert.

Für die Neuinvestitionen sollen, von Ausnahmen abgesehen, nur Wertpapiere erworben werden, die nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen. Der Anteil von Verstößen gegen die Ausschlusskriterien bei unseren bestehenden Kapitalanlagen soll grundsätzlich so niedrig wie möglich gehalten werden. Außerdem wird als Kenngröße der ESG Performance Score bezogen auf Unternehmen und Staaten ermittelt.

Der ESG-Score setzt sich aus den drei Einzelwerten für Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) zusammen und dient uns als zentrale Kennzahl für alle relevanten Bereiche der Nachhaltigkeit. Er bietet auf einen Blick eine Einschätzung der Nachhaltigkeitsperformance eines Investments und zeigt, ob es im Vergleich zu anderen innerhalb seines Sektors zu den führenden gehört. Jedes von ISS bewertete Investment erhält einen ESG-Score. Ein Score von über 50 zeigt, dass das Investment in der besseren Hälfte seines Sektors liegt und den sogenannten Prime-Status erreicht. Unser Ziel ist es, einen durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios von über 50 zu erreichen. Dadurch stellen wir sicher, dass das Portfolio im Schnitt in die bessere Hälfte der jeweiligen Sektoren investiert ist und insgesamt den Prime-Status aufweist.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Unsere nachhaltigkeitsbezogenen Ausschlusskriterien gelten für die Investitionen in Aktien, Staats- und Unternehmensanleihen.

Für die Bestände und die Neuanlage im Sicherungsvermögen gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Staatsanleihen unfreier Staaten, d. h. von autoritären Staaten, welche die politischen und zivilen Freiheitsrechte ihrer Bürger wesentlich einschränken.
- Staaten mit Verdacht auf Kinderarbeit, Todesstrafe, Diskriminierung, Einschränkung der Versammlungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Menschen- und Arbeitsrechte
- Staaten welche kein Unterzeichner vom Pariser Klimaabkommen und Konvention zur Biodiversität sind
- Unternehmen, die schwerwiegend gegen (mindestens) eines der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen – diese umfassen Menschenrechte, Arbeitsnormen sowie Normen aus den Bereichen Umweltschutz und Korruptionsprävention
- Unternehmen, die in die Herstellung von oder den Handel mit kontroversen Waffen involviert sind
- Unternehmen, die über 20 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle oder Energiegewinnung durch Kohle generieren
- Unternehmen, die über 5 % ihres Umsatzes mit Glücksspiel oder Pornografie generieren

Wir streben bis Ende 2027 an, alle im Bestand befindlichen Staats- und Unternehmensanleihen sowie Aktien, welche noch nicht unseren Nachhaltigkeitsprinzipien entsprechen, zu minimieren.

Zur Reduzierung klimaschädlicher CO₂ Emissionen und zur Förderung der Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung erhöhen wir bewusst den Anteil explizit nachhaltiger Investments, wie zum Beispiel Kapitalanlagen in ressourcenschonende Immobilien und erneuerbare Energien.

Wir wollen eine vollständige Klimaneutralität durch Reduktionsmaßnahmen erreichen.

Wir sichern Ihnen zu, in Höhe des Deckungskapitals der Verträge zu diesem GrüneRente-Produkt zusätzlich nachfolgende Kriterien bei der Kapitalanlage im Sicherungsvermögen zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Positivkriterien:

- Finanzierung oder Beteiligung am Bau von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung, z. B. Windenergie, Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft, Biomasse und Biogas
- Finanzierung von oder Investition in sozial genutzte(n) Immobilien, z. B. in den Bereichen altersgerechtes oder betreutes Wohnen, Kinderbetreuung, Kranken- und Seniorenpflege
- Finanzierung von oder Investition in ökologisch und nachhaltig gebaute(n) Immobilien, z. B. unter Verwendung ökologischer Baustoffe, durch effiziente Nutzung von Ressourcen oder mit besonders niedrigem Energieverbrauch
- Wir investieren zudem z.B. in Green, Sustainable- und Social Bonds von Unternehmen und Staaten. Daneben investieren wir auch in Fonds, die in ökologische oder soziale Themen investieren, z.B. erneuerbare Energien oder Mikrokredite.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Stuttgarter Versicherung legen wir großen Wert auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Zur Bewertung der Corporate Governance berufen wir uns auf die Nachhaltigkeitsratings von ISS ESG, insbesondere auf deren Governance-Rating-Skala. Diese reicht von 1 bis 4 oder von D- bis A+, wobei 4 bzw. A+ den höchsten Wert darstellt.

ISS ESG bewertet Unternehmen und Staaten mit einem Wert unter 1,75 (D+ oder schlechter) als „schwach“. Diese Einstufung übernehmen wir und streben an, Investitionen in dieser Kategorie zu vermeiden. Ab einem Wert von 1,76 (C- und besser) gilt die Bewertung als „durchschnittlich“. Entsprechend berücksichtigen wir diese Einstufung und investieren vorrangig ab dieser Kategorie.

Durch ein regelmäßiges Monitoring soll sicher gestellt werden, dass sich Unternehmen und Staaten in unserem liquiden Bestand nur in der Schwelle über 1,75 befinden. Unser Ziel ist es, bestehende Kapitalanlagen mit einer Governance-Bewertung unterhalb dieser Schwelle konsequent zu reduzieren. Derzeit liegt der Anteil solcher Kapitalanlagen bei deutlich unter 1 % unseres Gesamtbestands.

Durch diese konsequente Anwendung von Governance-Kriterien stellen wir sicher, dass unsere Investitionen mit unseren Anforderungen an verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Wirtschaften im Einklang stehen.

Das Governance Rating für Unternehmen umfasst insbesondere die Themenfelder Geschäftsethik und Verhaltenskodex, Marketing- und Vertriebspraktiken, Umgang mit Zulieferern, Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien, Vergütungssysteme, Transparenz über Vorstandsgehälter, Informationssicherheit, Compliance oder Berichterstattung.

Zusätzlich werden für die liquiden Kapitalanlagen (Aktien und Anleihen) die DNSH-Prüfung sowie die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung mit Hilfe von Informationen unseres ESG Datenanbieters ISS ESG durchgeführt. Die Prüfungen basieren auf zwei ausgewählten Reports. Dem „SDG Impact Rating Report“, welcher den Impact eines Emittenten auf die Sustainable Development Goals (SDG) misst sowie dem „Norm Based Research Report“, der über Verstöße hauptsächlich gegen die Global Compact Principles berichtet. Die DNSH-Prüfung sowie die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gelten dann als bestanden, wenn kein signifikant negativer Einfluss auf eines der 17 SDGs ausgewiesen wird und gleichzeitig kein signifikanter Verstoß gegen die Global Compact Principles vorliegt. Sind die beiden Reports für einen Emittenten nicht verfügbar, werten wir die DNSH-Prüfung bzw. die Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als nicht bestanden. Für die illiquiden Kapitalanlagen (Alternative Investmentfonds, Immobilien, Hypothekendarlehen) wird bei der DNSH-Prüfung sowie bei der Prüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, aufgrund der differierenden Datenverfügbarkeit und -granularität, auf das ESG-Reporting der Fondsgesellschaften sowie externe Gutachten zurückgegriffen.

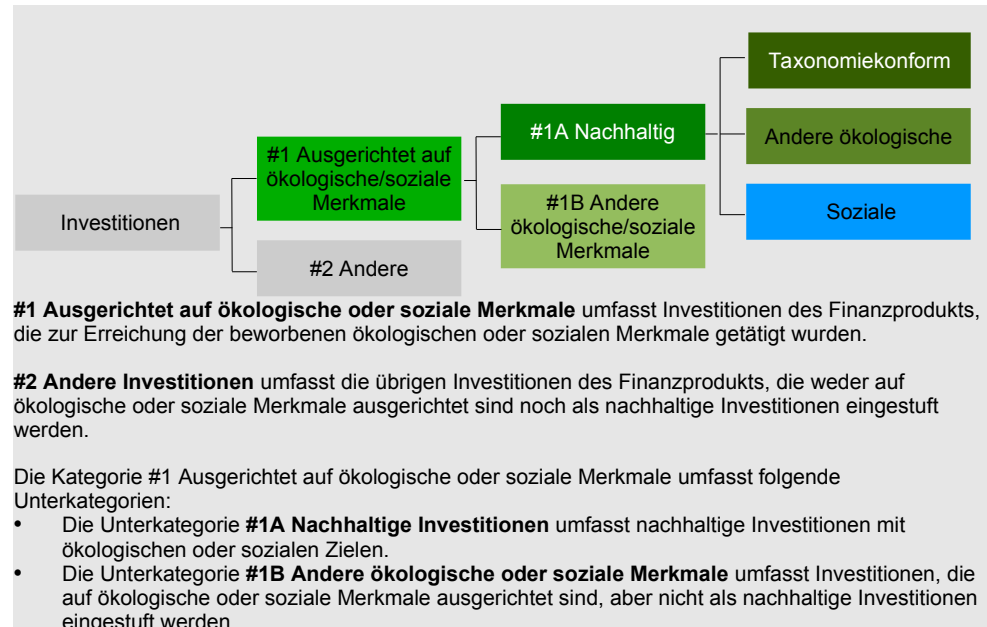


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1):

Das ökologische Merkmal (Reduzierung der Treibhausgasemissionen) und die sozialen Merkmale (z.B. Förderung sozialer Infrastrukturen und Ausschluss von Unternehmen, die in der Herstellung oder im Vertrieb von kontroversen Waffen tätig sind) berücksichtigen wir in unserem Sicherungsvermögen bei allen Investitionen in Unternehmensanleihen und Aktien. Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale getätigt werden, beträgt 50 % am Sicherungsvermögen. Für Verträge, welche als GrüneRente abgeschlossen wurden, gilt zusätzlich Folgendes: Außerdem haben wir in Höhe des Deckungskapitals der Verträge zu diesem GrüneRente-Produkt zusätzliche ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen (z.B. Investitionen in Windenergie, Photovoltaik und sozial genutzten Immobilien).

Nachhaltige Investitionen (#1A):

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sicherungsvermögen beträgt 5 %.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit diesem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

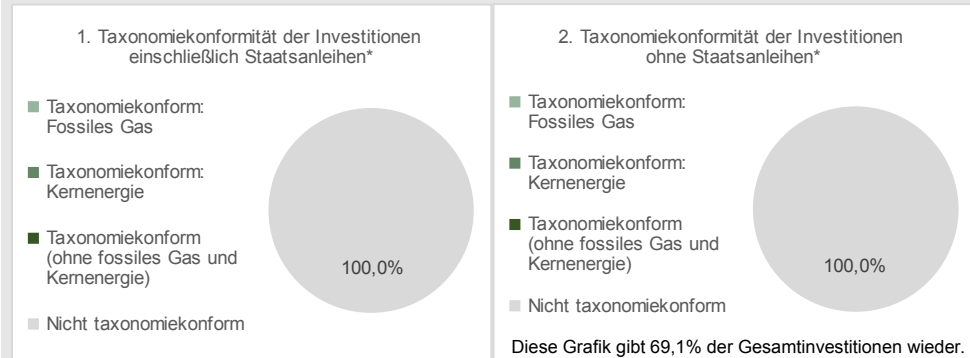
☒ X

Nein. Mit diesem Finanzprodukt wird kein Mindestanteil an Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, anvisiert. Dennoch kann das Produkt in diese Sektoren investiert sein. Weitere Informationen werden wir Ihnen in Ihrem jährlichen Bericht zur Verfügung stellen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmie-konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Von vielen Unternehmen liegen derzeit noch keine ausreichenden Informationen zu ihren nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nach der EU-Taxonomie vor. Da wir hierzu keine Schätzungen vornehmen dürfen, ist der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in unserem Sicherungsvermögen derzeit gering. Die Auswertung der Kapitalanlagen erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Taxonomiedaten (vorwiegend CapEx basiert) des spezialisierten Dienstleisters ISS ESG. Die Stuttgarter hat sich für die Investitionsausgaben (CapEx) als den maßgeblichen Leistungsindikator entschieden. Hauptsächlich hierfür sind die direkt und indirekt gehaltenen Immobilien. Bei Anwendung der Umsatz-Darstellung würde diese taxonomiefähigen und möglicherweise taxonomiekonformen Investitionen vollständig unberücksichtigt bleiben. Die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung werden derzeit weder von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt noch durch Dritte überprüft.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für die Angabe eines Mindestanteils an Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten liegen derzeit noch keine ausreichenden Daten von den Unternehmen, in die wir investieren, vor. Der Mindestanteil beträgt daher jeweils 0 %.

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen in unserem Sicherungsvermögen, welche nicht zu den EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen beitragen, beträgt 0 %. Es handelt sich hierbei unter anderem um öffentliche Investitionen, für die keine EU-Taxonomie vorhanden ist sowie um nachhaltige Investitionen, die die strengen Kriterien nach der EU-Taxonomie nicht erfüllen oder für die auf Grund unzureichender Datenverfügbarkeit nicht geklärt werden kann, ob sie die Kriterien erfüllen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen in unserem Sicherungsvermögen beträgt 0 %. Bei den sozial nachhaltigen Investitionen handelt es sich um Anleihen, welche den „ICMA social bond principles“ unterliegen, um einen Fonds, welcher über Mikrofinanz-Darlehen in Schwellenländern ein „social impact investing“ betreibt, um Hypothekendarlehen für sozial genutzte Immobilien sowie um soziale Infrastrukturinvestitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"#2 Andere Investitionen" umfassen alle Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsprinzipien unserer Anlagepolitik fallen und somit nicht über Ausschluss- bzw. Positivkriterien abgedeckt sind. Bei diesen Investitionen handelt es sich u. a. um Anlagen in Tagesgelder, Darlehen, alternative Investments und Immobilien. Zusätzlich sind geringe Restbestände enthalten, die nicht unseren Nachhaltigkeitsprinzipien entsprechen. Die Investitionen dienen dazu, ein ausgewogenes Risiko-/Ertragsverhältnis zu erreichen und damit die verlässliche Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen wurden nicht ergriffen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.stuttgarter.de/privatkunden/rente-vorsorge

Für die Investmentfonds gilt:

Informationen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Investitionen der Investmentfonds bzw. gemanagten ESG-Portfolios finden Sie unter <https://fonds.stuttgarter.de/nachhaltigkeitsfonds>.

Derzeit können folgende Nachhaltigkeitsfonds bzw. gemanagte Portfolios gewählt werden:

Name	ISIN	Einstufung nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
AB SICAV I-International Health Care Portfolio I EUR	LU0251855366	Artikel 8
ACATIS Value Event Fonds X (TF)	DE000A2H7NC9	Artikel 8
Advisor Global	DE0005547160	Artikel 8
Amundi Global Aggregate Green Bond UCITS ETF Acc	LU1563454310	Artikel 8
Amundi Index Euro Agg Corporate SRI - UCITS ETF DR EUR (A)	LU1437018168	Artikel 8
Amundi Index MSCI Emerging Markets SRI PAB - UCITS ETF DR (C)	LU1861138961	Artikel 8
Amundi Index MSCI Europe SRI PAB - UCITS ETF DR - EUR (C)	LU1861137484	Artikel 8
Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI PAB - UCITS ETF - DR EUR (C)	LU1602144906	Artikel 8
BL - Global 75 BM	LU1484140410	Artikel 8
BlackRock Global Funds - World Healthscience Fund D2 EUR	LU0827889485	Artikel 8
BNP Paribas Easy Low Carbon 100 Europe PAB® UCITS ETF C	LU1377382368	Artikel 8
BSF Managed Ind Portf - Growth D2 EUR	LU1304596841	Artikel 8
Capital Group New Perspective Fund (LUX) Z EUR	LU1295554833	Artikel 8
Comgest Growth Europe Opportunities EUR Z Acc	IE00BZ0X9T58	Artikel 8
Comgest Growth Europe S EUR Z Acc	IE00BMBWVP08	Artikel 8
CT (Lux) American Select Fund ZU USD acc	LU0957796385	Artikel 8
CT (Lux) European High Yield Bond Fund 3E EUR acc	LU1829333415	Artikel 8
CT (Lux) European Select Fund 3E EUR acc	LU1868839934	Artikel 8
CT (Lux) European Smaller Companies Fund ZE EUR acc	LU1865159435	Artikel 8
CT (Lux) Global Focus Fund ZU USD acc	LU0957791311	Artikel 8
CT (Lux) Global Smaller Companies Fund ZE EUR acc	LU0957820193	Artikel 8
CT (Lux) Responsible Global Equity R Acc EUR	LU0969484418	Artikel 8
DJE - Zins & Dividende XT (EUR)	LU1794438561	Artikel 8

Name	ISIN	Einstufung nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
DPAM B Equities NewGems Sustainable W EUR	BE6246061376	Artikel 8
DWS CIO View Defensive TFC	DE000DWS2UB9	Artikel 8
DWS Concept Kaldemorgen RVC	LU1663838461	Artikel 8
DWS Deutschland GTFC	DE000DWS2S36	Artikel 8
DWS Deutschland TFC	DE000DWS2R94	Artikel 8
DWS Euro Bond Fund LD	DE0008476516	Artikel 8
DWS ESG Akkumula TFC	DE000DWS2L90	Artikel 8
DWS ESG Dynamic Opportunities FC	DE0009848077	Artikel 8
DWS ESG Investa GLC	DE000DWS2S77	Artikel 8
DWS Euro Flexizins NC EUR	DE0008474230	Artikel 8
DWS Garant 80 ESG EUR	LU0348612853	Artikel 8
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	Artikel 8
DWS Invest Artificial Intelligence TFC	LU1863263858	Artikel 8
DWS Invest ESG Equity Income TFC	LU1747711031	Artikel 8
DWS Invest Global Infrastructure TFC	LU1663931324	Artikel 8
DWS Top Dividende TFD	DE000DWS2SL2	Artikel 8
DWS Vermögensbildungsfonds I TFC	DE000DWS2NM1	Artikel 8
ESG Portfolio 1 bis 5		Artikel 8
Ethna-AKTIV (SIA-T)	LU0841179863	Artikel 8
Fidelity Fund - India Focus Fund Y-ACC-Euro	LU1306267268	Artikel 8
Fidelity Funds - European Growth Y-ACC-Euro	LU0346388373	Artikel 8
Fidelity Funds - Germany Fund Y-ACC-Euro	LU0346388530	Artikel 8
Fidelity Funds - Global Technology Fund Y-ACC-Euro	LU0346389348	Artikel 8
Flossbach von Storch - Bond Opportunities - IT	LU1481584016	Artikel 8
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced - HT	LU1748855324	Artikel 8
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive - HT	LU1245470320	Artikel 8
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - HT	LU1245471484	Artikel 8
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II - HT	LU1748854947	Artikel 8
Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen C	DE000A2N5MA1	Artikel 8
HSBC ETFs PLC - HSBC Asia Ex Japan Sustainable Equity UCITS ETF USD Acc	IE00BKY58G26	Artikel 8
HSBC MSCI AC ASIA PAC. EX JAPAN CLIMATE PARIS ALIGN. ETF USD	IE000XFORJ80	Artikel 8
I-AM GreenStars Global Equities VTA	AT0000A12GA7	Artikel 8
I-AM GreenStars Opportunities S VTA	AT0000A12G92	Artikel 8
iShares Automation & Robotics UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4552	Artikel 8
iShares Digitalisation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4883	Artikel 8
iShares Euro Corp Bond ESG Paris-Al. Clim. UCITS ETF EUR Acc	IE000SE6KPV2	Artikel 8
iShares MSCI Emerging Markets SRI UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYVJRP78	Artikel 8
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc) Share Class	IE00B52VJ196	Artikel 8
iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BYX2JD69	Artikel 8
JPMorgan Funds - Asia Growth C (acc) USD	LU0943624584	Artikel 8
JPMorgan Funds - Global Focus C (acc) - EUR	LU0168343191	Artikel 8

Name	ISIN	Einstufung nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
JPMorgan Funds - JF China Fund C (acc) - USD	LU0129472758	Artikel 8
JPMorgan Funds - JPM ASEAN Equity C (acc) - EUR	LU0441853008	Artikel 8
JPMorgan Funds - Pacific Equity C (acc) - USD	LU0129471941	Artikel 8
JPMorgan Investment Funds - Global Dividend C (acc) - EUR	LU0329203144	Artikel 8
KBI Global Energy Transition Fund - EUR D (C)	IE00B4R1TM89	Artikel 8
LGT Funds SICAV - LGT Sustainable Equity Fund Global (EUR) B	LI0106892966	Artikel 8
Morgan Stanley Global Opportunity I Cap	LU0834154790	Artikel 8
Nordea 1 - Emerging Stars Equity Fund BI-EUR	LU0602539271	Artikel 8
Nordea 1 - Global Stars Equity Fund BI-EUR	LU0985319473	Artikel 8
Nordea 2 - Global Responsible Enhanced Small Cap Fund - BI USD ACC	LU2206802071	Artikel 8
Nordea 2 - Japanese Responsible Enhanced Equity Fund - BI EUR ACC	LU1648401823	Artikel 8
Nordea 2 - North American Respons. Enhanced Equity Fd BI-USD	LU2206802741	Artikel 8
ODDO BHF Money Market CR-EUR	DE0009770206	Artikel 8
ODDO BHF Polaris Moderate CNW-EUR	DE000A1XDYL9	Artikel 8
Phaidros Funds Balanced G	LU1984478625	Artikel 8
Pictet - Global Megatrend Selection-I USD	LU0386856941	Artikel 8
PRIME VALUES Growth (EUR) PT	AT0000A1U0Z6	Artikel 8
PRIME VALUES Income (EUR) (T)	AT0000A1U107	Artikel 8
Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund B EUR	LU1965309831	Artikel 8
Robeco QI Emerging Conservative Equities F EUR	LU0940007007	Artikel 8
Schroder ISF Global Climate Change Equity USD C Acc	LU0302446132	Artikel 8
Schroder ISF Global Emerging Market Opportunities USD C Acc	LU0269905302	Artikel 8
Schroder ISF Global Sustainable Growth USD C acc	LU0557290854	Artikel 8
terrAssisi Aktien I AMI I (a)	DE000A2DVTE6	Artikel 8
Vanguard ESG Developed World All Cap Equity Index Fund EUR Acc	IE00B5456744	Artikel 8
Vanguard ESG Emerging Markets All Cap Equity Index Fund EUR Acc	IE00BKV0W243	Artikel 8
Vontobel Fund - mtx Sustainable Emerging Markets Leaders N USD acc	LU1626216961	Artikel 8
Xtrackers Artificial Intelligence & Big Data UCITS ETF 1C	IE00BGV5VN51	Artikel 8
Xtrackers MSCI Japan ESG UCITS ETF 1C	IE00BG36TC12	Artikel 8
Xtrackers MSCI Pacific ex Japan ESG Screened UCITS ETF 1C	LU0322252338	Artikel 8
Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C	IE00BFMNPS42	Artikel 8
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C	IE00BZ02LR44	Artikel 8
ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr. 1V	LU1904802086	Artikel 9
BlackRock Global Funds - BGF Sustainable Energy Fund D2 EUR	LU0252964944	Artikel 9
Candriam Sustainable Bond Euro I Acc	LU1313769793	Artikel 9
Candriam Sustainable Bond Euro Short Term I Thes.	LU1434522477	Artikel 9
Carmignac Portfolio Grandchildren FW EUR Acc	LU1966631266	Artikel 9
Nordea 1 - Global Climate and Environment Fund BI-EUR	LU0348927095	Artikel 9
Pictet - Global Environmental Opportunities Fund I EUR	LU0503631631	Artikel 9
Pictet -Timber-I	LU0340557262	Artikel 9
Robeco Circular Economy I EUR	LU2092759021	Artikel 9

Name	ISIN	Einstufung nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Robeco Smart Materials I EUR	LU2145464777	Artikel 9
Robeco Sustainable Healthy Living I EUR	LU2146190165	Artikel 9
Robeco Sustainable Water I EUR	LU2146192377	Artikel 9
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable DT	LU2211859272	Artikel 9
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) DA	LU1813277669	Artikel 9

Wir bieten derzeit 158 Investmentfonds einschließlich gemanagter Portfolios für dieses Finanzprodukt an. Davon entfallen 101 auf Artikel 8 (64 %) und 14 auf Artikel 9 (9 %) der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Version: 07.2025

Veröffentlicht am: 01.08.2025
(73-79)

**Versicherungsbedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie
nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
Einkommensteuergesetz (EStG)
(Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie)
(V79-202507)**

Es gelten die

- Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) (Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie)
- Bei Wahl eines gemanagten Portfolios:
Besonderen Bedingungen - Gemanagte Portfolios -
- Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements oder Rebalancing:
Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement oder Rebalancing
- Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In:
Besonderen Bedingungen - Auto-Lock-In - für die fondsgebundene Versicherung mit wählbarer Garantie
- Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms:
Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) (Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne Risikoprüfung (Zuwachsprogramm)
- Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie (Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie) für die Beitragserhöhung
- Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen

**Allgemeine Bedingungen für die
fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie
nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
Einkommensteuergesetz (EStG)
(Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie)**

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler.

Die Bedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags geltende Fassung des AltZertG).

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Leistungen

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Garantien erhalten Sie?
- § 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Vertragsguthaben

- § 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Stichtage

- § 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Überschussbeteiligung

- § 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Verwendung der Beiträge, Fondsguthaben

- § 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

Beitragszahlung

- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Wie können Sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken?
- § 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Umwandlung

- § 13 Wie können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

Besonderheiten der Fondsanlage

- § 14 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung der Fonds ändern?
- § 15 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?
- § 16 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?
- § 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Kosten

- § 19 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Sonstige Regelungen, Leistungsempfänger

- § 20 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 21 Wer erhält die Leistung?
- § 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 24 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

Informationen während der Vertragslaufzeit

- § 25 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 27 Wo ist der Gerichtsstand?

Änderung von Bestimmungen

- § 28 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

- § 29 Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten gibt es?

Anhänge

Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe. Diese sind im Bedingungstext mit einem ↑ gekennzeichnet.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Aufschubzeit

Aufschubzeit ist der Zeitraum zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung.

Laufende Beitragszahlung

Bei laufender Beitragszahlung erfolgt die Zahlung der Beiträge zu Ihrem Vertrag je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich.

Beitragszahlungsdauer

Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Börsentag

Börsentage im Sinne dieser Bedingungen sind Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Einmalbeitrag

Den Einmalbeitrag müssen Sie in einem einzigen Betrag entrichten.

Garantierter Rentenfaktor

Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 € für den Teils des Verrentungskapitals zahlen, der das garantierte Kapital übersteigt.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Die garantierte Mindestrente wird nach nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert. Wir haben eine unternehmenseigene Sterbetafel verwendet, die ab Beginn der Rentenzahlung auf der Sterbetafel DAV 2004 R basiert.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist der garantierte Zinssatz für die Verzinsung Ihres Deckungskapitals und für die Berechnung der garantierten Mindestrente.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rentengarantiezeit

Die vereinbarten Renten der Rentengarantiezeit dienen nur als Grundlage für die Berechnung des Startkapitals für die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit.

Die Höchstdauer der Rentengarantiezeit orientiert sich an der heutigen statistischen Lebenserwartung zum Beginn der Rentenzahlung.

Schriftlich/Schriftform

Schriftform bedeutet, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Diese Erklärung ist im Original einzureichen. E-Mail oder Fax genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

Shift

Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens.

Switch

Änderung der Aufteilung der künftigen Beiträge auf die einzelnen Fonds.

Sterbetafel

Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform

Ist Textform vorgesehen, kann die Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Eine telefonische Übermittlung genügt nicht.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt. Bei einer Rentenversicherung tritt der Versicherungsfall z. B. ein, wenn die Sie den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erleben.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Es erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum, für den der Beitrag berechnet wird. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sowohl für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[↑] als auch für Versicherungen mit Einmalbeitrag[↑].

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung, bei der der Garantieprozentsatz flexibel zwischen 0 % und 80 % vereinbart werden kann.

Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart, ist das Vertragsguthaben in der Regel vollständig in Fonds angelegt. Es ist dann keine garantierte Mindestrente und kein garantiertes Kapital zum Ende der Aufschubzeit vereinbart.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen im Erlebensfall:

Rentenzahlung

(1) Wenn Sie den Beginn der Rentenzahlung erleben, zahlen wir eine Rente in gleich bleibender Höhe, solange Sie leben. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen (zum Ersten eines jeden Monats).

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den genauen Beginn der Rentenzahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

(2) Eine einmalige Leistung an Stelle der Rentenzahlung können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG abzufinden. Nach § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG in der derzeitigen Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Verrentungskapitals (siehe Absatz (3)) eine monatliche Rente ergibt, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Berechnung der Rentenleistung

(3) Bei Beginn der Rentenzahlung errechnet sich die Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Höhe der Rente ist vom Verrentungskapital abhängig.

Verrentungskapital

Das Verrentungskapital ist das zum Beginn der Rentenzahlung vorhandene Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)), mindestens jedoch die Summe aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) und dem garantierten Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)).

Garantierte Rentenfaktoren

Wir garantieren für den Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, die Faktoren für die Berechnung der Rentenleistung. Die Höhe der garantierten Monatsrente je 10.000 € dieses Teils des Verrentungskapitals können Sie der Übersicht der garantierten Rentenfaktoren entnehmen. Wir haben dabei 70 % einer unternehmenseigenen Sterbetafel, die auf der anerkannten Sterbetafel DAV 2004 R basiert, zu Grunde gelegt und als Rechnungszins für den garantierten Rentenfaktor 0,6 % angesetzt.

Falls der Beginn der Rentenzahlung mehr als 40 Jahre in der Zukunft liegt, ist bei den garantierten Rentenfaktoren ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag bereits berücksichtigt. Der Sicherheitsabschlag ist umso größer, je weiter der Beginn der Rentenzahlung in der Zukunft liegt.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[↑] eine höhere Rente als mit den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

Die so ermittelte Rente erhalten Sie zusammen mit der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)).

Ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung aus dem gesamten Verrentungskapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente, werden wir diese höhere Rente zahlen.

Unsere Leistungen im Todesfall:

Hinterbliebenenrente

(4) Wenn Sie sterben, bilden wir unter Berücksichtigung von § 10 Absatz (5) aus der Todesfalleistung eine Rente. Diese Rente zahlen wir monatlich in gleich bleibender Höhe an Hinterbliebene im Sinne des § 21 Absatz (2), solange diese leben.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den zu Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[↑].

Einschränkung bei Kindern

(5) Bei Kindern im Sinne des § 21 Absatz (2) ist die Hinterbliebenenrente auf den Zeitraum begrenzt, in dem diese die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllen (abgekürzte Leibrente).

Fehlen von Hinterbliebenen

(6) Sind bei Ihrem Tod keine Hinterbliebenen im Sinne des § 21 Absatz (2) vorhanden, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(7) Wenn Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung sterben, bilden wir die Hinterbliebenenrente nach Absatz (4) aus dem zum Stichtag (§ 5) ermittelten Vertragsguthaben.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

(8) Wenn Sie nach Beginn der Rentenzahlung stirbt, bilden wir die Hinterbliebenenrente (siehe Absatz (4)) je nach Vereinbarung aus der

- Todesfalleistung Restkapitalisierung oder
- Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit.

(9) Die Todesfalleistung ist das zu Beginn der Rentenzahlung gebildete Startkapital abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Die vereinbarten Renten entsprechen der ermittelten Rente (siehe Absatz (1)).

(10) Das Startkapital entspricht bei der Todesfalleistung Restkapitalisierung der Höhe des Verrentungskapitals (siehe § 1 Absatz (3)).

Das Startkapital entspricht bei der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten, höchstens jedoch dem Startkapital gemäß Satz 1.

(11) Wenn zum Zeitpunkt Ihres Todes die bis dahin gezahlten vereinbarten Renten das Startkapital übersteigen, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

(12) Die Änderung der vertraglichen Vereinbarung zur Todesfalleistung können Sie bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung in Textform[†] beantragen.

Einschluss einer Ehegattenrente

(13) Sie können beantragen, dass eine Rente für Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (Ehegattenrente) in den Vertrag eingeschlossen wird. Der Antrag muss in Textform[†] erfolgen und kann frühestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung (siehe Absatz (1)) gestellt werden. Vor Einschluss der Ehegattenrente ist eine Prüfung Ihres Gesundheitszustandes erforderlich. Der Einschluss der Ehegattenrente erfolgt zum Beginn der Rentenzahlung an Sie. In der Aufschubzeit[†] fallen für die Ehegattenrente keine Risikobeiträge an. Bei Einschluss der Ehegattenrente wird kein rückwirkender Risikoabschlag erhoben.

Im Falle Ihres Todes nach Beginn der Rentenzahlung, wird dann die Ehegattenrente an Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ausgezahlt, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Zahlung der Ehegattenrente beginnt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners. Diese Rente zahlen wir monatlich in gleich bleibender Höhe, solange dieser lebt. Die Höhe der Ehegattenrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Beginn der Rentenzahlung an Sie für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen.

Zu Beginn der Rentenzahlung wird das vorhandene Verrentungskapital aufgeteilt und ein Teil wird für die Ehegattenrente verwendet.

Durch den Einschluss der Ehegattenrente

- reduziert sich im Regelfall die Höhe Ihrer Rente und
- eine vereinbarte Todesfalleistung Restkapitalisierung bzw. Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entfällt.

Die neu ermittelte Höhe Ihrer Rente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Überschussbeteiligung

(14) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 6).

Ausschluss weiterer Leistungen

(15) Es besteht kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistung aus einer eventuell in Ihren Vertrag eingeschlossenen ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

§ 2 Welche Garantien erhalten Sie?

Garantierte Mindestrente

(1) Als Mindestrente ist zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung die Rente garantiert, die sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis einer unternehmenseigenen Sterbetafel[†], die auf der anerkannten Sterbetafel DAV 2004 R beruht, und einem Rechnungszins von 1 % p. a. aus dem garantierten Kapital (siehe Absatz (2)) ergibt. Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart, ist keine garantierte Mindestrente vorhanden.

Garantiertes Kapital

(2) Der vereinbarte Kapitalbetrag ist zum Ende der Aufschubzeit[†] garantiert (garantiertes Kapital). Das garantierte Kapital errechnet sich aus der Summe der vereinbarten Beiträge, ohne Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen, multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz. Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart, ist kein garantiertes Kapital zum Ende der Aufschubzeit vorhanden.

Änderung des Garantieprozentsatzes

(3) Den Garantieprozentsatz können Sie - mit Wirkung zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihres Antrags in Textform[†] - bis zum Beginn der Rentenzahlung ein Mal pro Versicherungshalbjahr zwischen 0 % und 80 % erhöhen oder verringern, gerundet auf volle 10 %.

Sie können den Garantieprozentsatz jedoch nur erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung die neue Garantiehöhe finanzierbar ist, d. h. es muss ausreichend Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)) in Ihrem Vertrag vorhanden sein, um das höhere garantierte Kapital zu sichern.

Die Absicherung erfolgt durch das Umschichtungsverfahren gemäß § 4 Absatz (9). Ein Rechtsanspruch auf die Erhöhung besteht nicht.

Garantiertes Lock-In-Kapital und garantierte Lock-In-Rente

Lock-In

(4) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie monatlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten in Textform[†] beantragen, dass ein Teil des Vertragsguthabens ganz oder teilweise abgesichert wird (Lock-In). Als maximal möglicher Lock-In-Betrag stehen das Vertragsguthaben abzüglich der Summe der gezahlten Beiträge, abzüglich dem vorhandenen Lock-In-Kapital und abzüglich 1000 € zur Verfügung. Dabei muss mindestens ein Betrag von 500 € abgesichert werden.

Die Absicherung erfolgt durch das Umschichtungsverfahren gemäß § 4 Absatz (9).

Durch den Lock-In ändert sich der vereinbarte Garantieprozentsatz nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Lock-In besteht nicht.

Lock-In-Betrag

(5) Wir garantieren den durch Lock-In abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital.

Garantiertes Lock-In-Kapital

(6) Das garantierte Lock-In-Kapital ist die Summe aller Lock-In-Beträge.

Garantierte Lock-In-Rente aus dem garantierten Lock-In-Kapital

(7) Aus dem Lock-In-Kapital bilden wir zum Beginn der Rentenzahlung mit dem garantierten Rentenfaktor eine garantierte Lock-In-Rente. Diese erhalten Sie zusätzlich zur garantierten Mindestrente (Absatz (1)). Die garantierte Mindestrente wird durch den Lock-In nicht erhöht.

Ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung aus dem garantierten Lock-In-Kapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente als die garantierte Lock-In-Rente, werden wir an Stelle der garantierten Lock-In-Rente diese höhere Rente zahlen (siehe § 1 Absatz (3)).

§ 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Flexibler Leistungsbeginn

(1) Sie können in Textform[†] verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rente oder einen Teil der Rente nach vorne oder nach hinten verlegt wird (flexibler Leistungsbeginn).

Vorverlegter Beginn der Rentenzahlung

(2) Sie können eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- Ihr entsprechender Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung zugehen.
- Sie müssen zum vorverlegten Beginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] gilt zusätzlich:

- Ist die Beitragszahlungsdauer[†] noch nicht abgelaufen, kann der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer nach vorne verlegt werden.
- Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann der Beginn der Rentenzahlung beliebig nach vorne verlegt werden.
- Bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen darf der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer, die vor der Beitragsfreistellung vereinbart war, nach vorne verlegt werden.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(3) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (3). Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung kommt ein niedrigerer garantierter Rentenfaktor[†] (siehe § 1 Absatz (3)) zur Anwendung.

Nach hinten verlegter Beginn der Rentenzahlung

(4) Frühestens 6 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie in Textform[†] verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach hinten verlegt wird, sofern sich dadurch gemäß den tariflichen Bestimmungen die vereinbarte Rentengarantiezeit und die vereinbarte Überschussverwendung für den Rentenbezug nicht ändern. Anderenfalls werden wir mit Ihnen eine Änderung der Rentengarantiezeit bzw. der Überschussverwendung vereinbaren. Bei laufender Beitragszahlung[†] verlängert sich die Beitragszahlungsdauer[†] entsprechend, sofern der Vertrag nicht beitragsfrei ist oder beitragsfrei gestellt wird. Dabei werden Kosten entsprechend § 19 eingerechnet.

Die Verlegung erfolgt ab dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Hierbei wird der Beginn der Rentenzahlung jährlich jeweils um ein Jahr nach hinten verlegt, längstens jedoch bis Sie das rechnermäßige Alter[†] von 85 Jahren erreicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie jedoch mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten in Textform[†] verlangen, dass die Rentenzahlung beginnt.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(5) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (3). Bei nach hinten verlegtem Beginn der Rentenzahlung kommt ein höherer garantierter Rentenfaktor[†] (siehe § 1 Absatz (3)) zur Anwendung.

Auswirkung des nach vorne verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

(6) Das garantierte Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Kapitals nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erforderlich ist. Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist auch zum nach vorne verlegten Beginn der Rentenzahlung kein garantiertes Kapital vorhanden.

Die Höhe der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist auch zum nach vorne verlegten Beginn der Rentenzahlung keine garantierte Mindestrente vorhanden.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Lock-In-Kapitals nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erforderlich ist.

Die Höhe der garantierten Lock-In-Rente (siehe § 2 Absatz (7)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Auswirkung des nach hinten verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] gilt:

(7) Das garantierte Kapital erhöht sich um die zusätzliche Summe der Beiträge - ohne Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen - multipliziert mit dem vereinbarten Garantiesatz (siehe § 2 Absatz (2)). Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist auch zum nach hinten verlegten Beginn der Rentenzahlung kein garantiertes Kapital vorhanden.

Die Höhe der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist auch zum nach hinten verlegten Beginn der Rentenzahlung keine garantierte Mindestrente vorhanden.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)) bleibt unverändert.

Die Höhe der garantierten Lock-In-Rente (siehe § 2 Absatz (7)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag[†] gilt:

(8) Das garantierte Kapital bleibt unverändert. Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist auch zum nach hinten verlegten Beginn der Rentenzahlung kein garantiertes Kapital vorhanden.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist auch zum nach hinten verlegten Beginn der Rentenzahlung keine garantierte Mindestrente vorhanden.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)) bleibt unverändert.

Die Höhe der garantierten Lock-In-Rente (siehe § 2 Absatz (7)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

§ 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Aufteilung des Vertragsguthabens

(1) Ist ein Garantiesatz von 0 % vereinbart, ist das Vertragsguthaben (siehe Absatz (8)) vollständig in Fonds angelegt.

(2) Ist ein Garantiesatz größer 0 % vereinbart, ist das Vertragsguthaben (siehe Absatz (8)) während der Aufschubzeit[†] auf Deckungskapital und Fonds aufgeteilt.

Auswirkung eines Lock-In

(3) Wurde ein Lock-In durchgeführt, wird zur Absicherung des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (6)) ein Teil des Fondsguthabens dem Deckungskapital zugeführt. Dies gilt auch bei einem Garantiesatz von 0%.

Deckungskapital

(4) Der Teil des Vertragsguthabens, der vor Beginn der Rentenzahlung im Deckungskapital angelegt ist, wird mit dem Rechnungszins[†] von 1 % p. a. verzinst. Das Deckungskapital führen wir - nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - in unserem gebundenen Vermögen.

Fonds

(5) Der Teil des Vertragsguthabens, der in Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Chancen und Risiken der Anlage in Investmentfonds

(6) Die Wertentwicklung Ihrer Beteiligung an den von Ihnen gewählten Fonds (Fondsanteile) ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen.

Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf € lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Fondsguthaben

(7) Das Fondsguthaben ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile. Den €-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Stichtag (§ 5) multipliziert wird. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmepreise zum jeweiligen Stichtag in € umgerechnet.

Vertragsguthaben

(8) Das Vertragsguthaben ergibt sich aus dem €-Wert des Fondsguthabens zuzüglich Deckungskapital.

Umschichtung des Vertragsguthabens

(9) Ist ein Garantieprozentsatz größer 0 % vereinbart, oder wurde ein Lock-In durchgeführt, gelten die Absätze (10) bis (14).

Absicherung der Garantien

(10) Zur Absicherung der Garantien (siehe § 2) wird das Vertragsguthaben zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren (Umschichtungsverfahren) neu auf das Deckungskapital und die Fonds aufgeteilt. Der Teil des Vertragsguthabens, der den Fonds entnommen wird, wird unverzüglich entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entnommen. Der Teil des Vertragsguthabens, der in die Fonds investiert wird, wird unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds umgerechnet und dem Anlagestock entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14) zugeführt. Es wird der am ersten Börsentag des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

Umschichtungsverfahren

(11) Das Umschichtungsverfahren stellt sicher, dass zum Ende der Aufschubzeit auch bei Kursrückgängen und einer damit verbundenen Wertminderung des Fondsguthabens ein ausreichend hohes Vertragsguthaben zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

(12) Es zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen. Dies kann dazu führen, dass das Vertragsguthaben ausschließlich in Fonds investiert ist. Das Umschichtungsverfahren kann auch dazu führen, dass das Vertragsguthaben ausschließlich im Deckungskapital investiert ist.

(13) Bei einem Kursrückgang der Fondsanteile kann das Umschichtungsverfahren dazu führen, dass vom Fondsguthaben in das Deckungskapital umgeschichtet werden muss.

Bei einer Kurssteigerung der Fondsanteile kann es zu einer Umschichtung vom Deckungskapital in das Fondsguthaben kommen.

Weitere Umschichtungsmöglichkeit bei außergewöhnlichen Kursrückgängen

(14) Wenn es ein außergewöhnlicher Kursrückgang der Fondsanteile erforderlich macht, sind wir - neben dem monatlichen Umschichtungsverfahren gemäß Absatz (10) bis (13) - berechtigt, das Vertragsguthaben auch im Laufe eines Monats zum dann vorliegenden Rücknahmepreis der Fondsanteile neu aufzuteilen, um Ihre Garantien weiter zu gewährleisten.

Life-Cycle

(15) Ist ein Garantieprozentsatz größer als 0 % vereinbart, wird, um das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen gegen Ende der Aufschubzeit zu verringern, im letzten Drittel der Aufschubzeit Ihres Vertrags (abgerundet auf ganze Jahre; für maximal 10 Jahre) ein Teil des Fondsguthabens nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren schrittweise in das Deckungskapital umgeschichtet.

Für Versicherungen mit Einmalbeitrag gilt zusätzlich Absatz (16):

Aktives Einstiegsmanagement (Fonds)

(16) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen, wird Ihr Fondsguthaben, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen.

Aktives Ablaufmanagement (Fonds)

(17) 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit oder wenn Sie das rechnerische Alter von 62 Jahren erreicht haben, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung, machen wir Ihnen ein Angebot für ein Aktives Ablaufmanagement.

(18) Das Aktive Ablaufmanagement vor Beginn der Rentenzahlung hat das Ziel, das Risiko einer Wertminderung des Fondsguthabens auf Grund von Kursrückgängen zu verringern. Hierzu wird das Fondsguthaben während der gesamten Dauer des Ablaufmanagements nach und nach in risikoärmere Fonds (Zielfonds) umgeschichtet. Es wird monatlich zum Rücknahmepreis der Fondsanteile umgeschichtet.

(19) Im Rahmen des aktiven Ablaufmanagements können Sie Folgendes mit uns vereinbaren:

- Den Zeitpunkt, ab wann die monatlichen Umschichtungen durchgeführt werden sollen.

- In welche Zielfonds umgeschichtet werden soll.
- Den Zeitraum, in dem das Aktive Ablaufmanagement durchgeführt werden soll, von 12 bis maximal 60 Monaten.

Diese Vereinbarungen können Sie jederzeit, spätestens am 20. eines Monats mit Wirkung zum nächsten Monatsletzten, ändern und das Aktive Ablaufmanagement jederzeit beenden. Dafür werden keine Gebühren berechnet.

(20) Haben Sie das Aktive Ablaufmanagement beendet, können Sie es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Textform[†] beantragen.

Beginn der Rentenzahlung

(21) Zum Beginn der Rentenzahlung wird der €-Wert der Fondsanteile Ihrer Versicherung zum Stichtag im Erlebensfall (§ 5) ermittelt und in unserem nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebundenen Vermögen angelegt.

§ 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Im Erlebensfall

Der letzte Börsentag[†] vor Beginn der Rentenzahlung.

Im Todesfall

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalles bei uns eingeht.

Bei Umwandlung

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Umwandlung (§ 13).

Bei Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) der Fonds

Spätestens der 2. Börsentag nach dem von Ihnen beantragten Termin. Ist der beantragte Termin bereits verstrichen oder nicht genannt, führen wir die Wertermittlung unverzüglich nach Eingang Ihres Antrags durch. Der Tag dieser Wertermittlung gilt als Stichtag.

Bei Kündigung/Beitragsfreistellung

Der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin (§ 17 Absatz (1)).

Bei Lock-In

Der erste Börsentag des Monats, zu dem der Lock-In wirksam wird.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven[†] (Überschussbeteiligung[†]). Die Überschüsse und Bewertungsreserven ermitteln wir

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Im Anhang „Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die fondsgebundene Rentenversicherung“ erläutern wir Ihnen, warum Überschüsse entstehen und wie die Versicherungsnehmer insgesamt an den Überschüssen beteiligt werden.

(2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie die Überschussbeteiligung[†] Ihres Vertrags erfolgt:

- Bildung von Gewinngruppen (Absatz (3))
- Regelungen und Berechnungsgrundsätze (Absatz (4) bis (12))
- Nachreservierung (Absatz (13))
- Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz (14)).

Bildung von Gewinngruppen

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Regelungen und Berechnungsgrundsätze

Inhalt des Abschnitts:

- Überschussbeteiligung[†] vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (4) bis (7))
- Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (8) bis (12))

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(4) In der Aufschubzeit[†] unterscheiden wir zwischen

- laufenden Überschussanteilen (Absatz (5)) Schlussüberschussanteilen (Absatz (6)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven[†] (Absatz (7)).

Mit den laufenden Überschussanteilen werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung entweder das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)) erhöhen oder die beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 19) reduzieren. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Die Schlussüberschussanteile werden jedes Jahr neu festgelegt, gelten jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Schlussüberschussanteile können damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Ist ein Garantieprozentsatz größer 0 % vereinbart oder wurde ein Lock-In durchgeführt, wird zusätzlich eine Mindestbeteiligung an den fälligen Bewertungsreserven festgelegt. Wenn der auf die Versicherung entfallende Anteil an den Bewertungsreserven kleiner als die Mindestbeteiligung ist, wird die Mindestbeteiligung fällig. Andernfalls wird zusätzlich zur Mindestbeteiligung der die Mindestbeteiligung übersteigende Anteil an den Bewertungsreserven fällig.

Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jedes Jahr neu festgelegt, gilt jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Mindestbeteiligung kann damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Laufende Überschussanteile

(5) Ihre Versicherung erhält monatlich ab Beginn der Versicherung Grundüberschussanteile und Zinsüberschussanteile.

Jeder Grundüberschussanteil wird für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zu Beginn des Monats bemessen und zu Beginn des Monats dem Fondsguthaben entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14 Absatz (2)) gutgeschrieben.

Jeder Zinsüberschussanteil wird in Prozent des Deckungskapitals (siehe § 4 Absatz (4)) zu Beginn des Monats bemessen und zum Ende des Monats dem Deckungskapital gutgeschrieben.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] gilt zusätzlich:

Ihre beitragspflichtige Versicherung erhält in jedem Versicherungsjahr[†] zusätzliche Grundüberschussanteile. Diese werden bei jeder Beitragsfälligkeit in Prozent des Bruttojahresbeitrags bemessen. Diese zusätzlichen Grundüberschussanteile werden dem Deckungskapital gutgeschrieben.

Schlussüberschussanteile

(6) Zum Ende der Aufschubzeit[†] werden Schlussüberschussanteile fällig. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird aus der Schlussüberschuss-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Schlussüberschuss-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich

- in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats und
- in Prozent des Vertragsguthabens zum Ende des Monats

- und in Prozent der Schlussüberschuss-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Ihrem Tod vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung werden Schlussüberschussanteile auf der Basis einer reduzierten Schlussüberschuss-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Fällige Schlussüberschussanteile werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven[†] wird laufend neu ermittelt. Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sollten zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Ende Ihres Vertrags bzw. dem Ende der Aufschubzeit[†] unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die sich auf die Bewertungsreserven auswirken können, sind wir berechtigt, die Höhe der Bewertungsreserven neu zu ermitteln und diese bei einer wesentlichen Änderung als Basis für die Ermittlung Ihres Anteils an den Bewertungsreserven anzusetzen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in einem bilanzorientierten Verfahren ermittelt. Die so zu den jeweiligen Terminen festgestellten Bewertungsreserven werden anteilig den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Ermittlung des Anteils eines Vertrags an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den zu verteilenden Bewertungsreserven. Dabei wird berücksichtigt, wie Ihr Vertrag zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Der Anteil Ihres Vertrags an den zu verteilenden Bewertungsreserven ist umso höher, je länger der Vertrag besteht und je höher der Beitrag und die daraus erwirtschafteten Erträge sind. Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart und wurde kein Lock-In durchgeführt, fallen für Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung keine Bewertungsreserven an.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und fällig

Fällige Anteile an den Bewertungsreserven werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Ist ein Garantieprozentsatz größer 0 % vereinbart oder wurde ein Lock-In durchgeführt erhalten Sie zum Ende der Aufschubzeit jedoch wenigstens folgende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Die Höhe der Mindestbeteiligung wird aus der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Ende der Aufschubzeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Mindestbeteiligungs-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats und in Prozent der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Ihrem Tod vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung wird eine Mindestbeteiligung auf der Basis einer reduzierten Mindestbeteiligungs-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit[↑] ab.

Fällige Anteile an den Bewertungsreserven werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart und wurde kein Lock-In durchgeführt, fällt vor Beginn der Rentenzahlung keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven an.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung der anspruchsberechtigten Verträge veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

(8) Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:

Dynamische Rente

(9) Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres[↑] Zinsüberschussanteile in Prozent des Deckungskapitals[↑] am Ende des Versicherungsjahres fällig. Dabei können sich für die gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Renten unterschiedliche Prozentsätze ergeben.

Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[↑] als Einmalbeitrag für eine lebenslange beitragsfreie Zusatzrente in gleich bleibender Höhe verwendet. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente.

Eine Zusatzrente ist ihrerseits überschussberechtig und erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, der die Zusatzrente erhöht.

Die jährlichen Überschussanteile verändern die Todesfallleistung nicht.

Teildynamische Rente/Teilkonstante Rente

(10) Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätz-

liche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Die Gewinnrente verändert die Todesfallleistung nicht. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich,

- bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung,
- bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung

derart, dass die Gesamtrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen[↑] Sterbetafel[↑] und Rechnungszins[↑] berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamtrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamtrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamtrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamtrente. **Die Gesamtrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamtrente jedoch mindestens die versicherte Rente gemäß § 1 Absatz (3).**

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung jeweils eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamtrente; die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung (siehe § 1 Absatz (8)) wird die Gewinnrente für die Hinterbliebenenrente neu ermittelt.

Änderung der Überschussverwendung

(11) Bis einen Monat vor dem Beginn der Rentenzahlung können Sie die vertragliche Vereinbarung der Überschussverwendung für den Rentenbezug in Textform[↑] ändern. Sie können die Überschussverwendung Teildynamische Rente wählen, wenn Sie zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter[↑] von 80 Jahren erreicht haben. Sie können die Überschussverwendung Teilkonstante Rente wählen, wenn Sie zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter von 70 Jahren erreicht haben.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(12) Nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie verursachungsorientiert durch erhöhte laufende Überschussanteile (siehe Absatz (8) Satz 1) an vorhandenen Bewertungsreserven[†]. Bei der Festlegung der erhöhten Überschussanteilsätze wird die Bewertungsservensituation berücksichtigt. Nähere Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Nachreservierung

(13) Die Zusage von Garantien (siehe § 2) sowie von garantierten Rentenfaktoren[†] erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zu Grunde lagen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Erträge der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen (Nachreservierung), kann dies dazu führen, dass wir künftig geringere laufende Überschussanteile, geringere Schlussüberschussanteile und eine geringere Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven[†] festlegen. Die Überschussbeteiligung[†] kann auch ganz entfallen.

Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können

(14) Die Höhe der Überschussbeteiligung[†] hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Erträge aus den Kapitalanlagen (siehe § 4 Absatz (4) und (18)) und die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung[†] kann auch ganz entfallen. Den unverbindlichen Beispielrechnungen im Versorgungsvorschlag können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben und wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag[†] gezahlt haben (siehe § 10). Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Wir rechnen Ihre laufenden Beiträge bzw. Ihren Einmalbeitrag[†], nach Abzug der tariflich vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten und beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 19) unverzüglich dem Vertragsguthaben zu. Ist ein Garantieprozentsatz größer 0 % vereinbart oder wurde ein Lock-In durchgeführt, teilen wir das Vertragsguthaben gemäß § 4 Absatz (9) auf.

Für den Teil des Vertragsguthabens, der in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds investiert wird, rechnen wir in Fondsanteile um und führen sie dem Anlagestock entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14) zu. Dabei wird der am ersten Börsentag[†] des Monats der Beitragsfälligkeit festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

§ 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

(1) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert des Anlagestocks. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und eventuelle Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

(2) Die beitragsunabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 19 Absatz (5)) entnehmen wir monatlich dem Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)) entsprechend der Aufteilung des Vertragsguthabens auf das Deckungskapital und die Fonds.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag[†]) oder laufend monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag[†] müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode[†] fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Jeder Beitrag kann nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen ihn jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ein.

(4) Die Zahlung gilt in folgenden Fällen als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag (Absatz (2)) eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Im Todesfall haben wir Anspruch auf die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode[†], in der der Todesfall eingetreten ist. Die Hinterbliebenen werden nicht mit der Zahlung des Beitrags belastet.

§ 11 Wie können Sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken?

Neben einer Beitragsfreistellung nach § 18 haben Sie folgende Möglichkeit Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

Sie haben bei Zahlungsschwierigkeiten (z. B. nachgewiesene Arbeitslosigkeit) die Möglichkeit, die Beitragszahlung für maximal 24 Monate - bei Inanspruchnahme der Elternzeit bis zu 36 Monate - zu unterbrechen, wenn seit Beginn der Versicherung mindestens 3 Jahre vergangen sind. Ist ein Garantieprozentsatz größer als 0 % vereinbart, reduzieren sich das garantierte Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) und die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)). Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)) und die garantierte Lock-In-Rente (siehe § 2 Absatz (7)) bleiben unverändert. Diese Unterbrechung kann erstmalig in Anspruch genommen werden, nachdem ein Vertragsguthaben von 1.500 € erreicht wird. Für eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

Beträgt bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung die restliche Aufschubzeit mindestens 10 Jahre, bleibt der vereinbarte Garantieprozentsatz (siehe § 2 Absatz (2)) unverändert. Anderenfalls wird geprüft, ob zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung ausreichend Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)) zur Sicherstellung des garantierten Kapitals in Ihrem Vertrag vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, reduziert sich der vereinbarte Garantieprozentsatz auf den maximal finanzierbaren Prozentsatz. Dies führt zu einer zusätzlichen Reduzierung der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)).

Nach Vereinbarung können Sie die während der Unterbrechung der Beitragszahlung nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Statt dessen haben Sie die Möglichkeit höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer oder für einen vereinbarten Zeitraum der ausstehenden Beitragszahlungsdauer nachzuentrichten.

§ 12 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Erster laufender Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden kann (siehe § 10 Absatz (4)), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste laufende Beitrag oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

Zahlungsfrist

(3) Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 10 Absatz (4)), können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Folgebeitrags

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 18 um.

Nachzahlungsmöglichkeit

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Wie können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

Sie können beantragen, dass wir Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung mit wählbarer Garantie in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene, zertifizierte konventionelle Basisrentenversicherung umwandeln.

Unter einer konventionellen Rentenversicherung verstehen wir eine Versicherung bei der die Anlage im Deckungskapital erfolgt. Dieses führen wir nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in unserem gebundenen Vermögen.

Ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung besteht nicht. Für die Umwandlung ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 14 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung der Fonds ändern?

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(1) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[†] in Textform[†] verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die Fonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 5) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(2) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[†] in Textform[†] verlangen, dass ab dem ersten Börsentag des nächsten Monats künftige Zuführungen in die Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können maximal 20 aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 5 % entfallen müssen.

Gesamtanzahl der Fonds

(3) Die Gesamtanzahl der innerhalb eines Vertrags gehaltenen Fonds darf 40 nicht überschreiten.

§ 15 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

Änderungen Ihrer Fondsauswahl

(1) Die von Ihnen für Ihre Versicherung gewählten Fonds können durch fremde oder unsere eigene Veranlassung aus dem Angebot für Ihre Versicherung genommen werden.

Für die Herausnahme gilt Folgendes:

Fremde Veranlassung

Ein Fonds, den Sie für Ihre Versicherung gewählt haben, kann von uns auf fremde Veranlassung aus dem Angebot für Ihre Versicherung genommen werden.

Beispiele hierfür sind insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Verschmelzung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Eigene Veranlassung

Ein Fonds, den Sie für Ihre Versicherung gewählt haben, kann auch auf unsere Veranlassung aus sachlichem

Grund aus unserem Angebot für Ihre Versicherung genommen werden. In diesen Fällen können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars aus unserem Angebot entfernen.

Sachliche Gründe sind insbesondere:

- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Fondsangebot üblicherweise abhängig machen, werden nicht mehr erfüllt (z. B. durch eine erhebliche Verschlechterung bzw. einen Wegfall des Ratings des Fonds),
- die erhebliche Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (z. B. nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren),
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich (z. B. weil das Fondsguthaben aller Versicherungsnehmer in diesem Fonds weniger als 100.000 € beträgt oder weil in den letzten 6 Monaten weniger als 100 Versicherungsnehmer mit ihren Verträgen in diesen Fonds investiert waren),
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Veranlassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- eine Änderung von einschlägigen Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Folgen für Ihre Fondsauswahl

(2) Falls Sie einen Fonds ausgewählt haben, der nach Absatz (1) aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung genommen wird, werden wir Sie hierüber benachrichtigen.

(3) Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz andere Fonds aus unserem Angebot für Ihre Versicherung zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden Fonds kostenfrei umgeschichtet werden soll. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie für Ihre Versicherung wählen können, ist bei uns jederzeit kostenlos erhältlich.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende Erklärung in Textform[†] von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Fonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Fonds als gewählt gilt.

(4) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, dass die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, oder ein Fonds auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen wird, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgesehenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben dann das Recht, einen kostenlosen Fondswechsel nach § 14 durchzuführen.

§ 16 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Ausgabe von Investmentanteilen

(1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, ist dies ein sachlicher Grund nach § 15, der uns berechtigt, diesen Fonds aus unserem Angebot zu entfernen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt werden.

Rücknahme von Investmentanteilen

(2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie. Diese Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung kann auch Auswirkungen auf die in Ihrem Vertrag vereinbarten Rechte und das Umschichtungsverfahren (§ 4 Absatz (11) bis (13)) haben.

Folgen für Leistungen

(3) Bei Leistung (siehe § 1) kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. Wir werden den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann auf Grund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Folgen für den flexiblen Leistungsbeginn

(4) Das nach vorne Verlegen des Beginns der Rentenzahlung (§ 3 Absatz (2)) kann nicht verlangt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für die Umwandlung in eine konventionelle Rentenversicherung

(5) Die Umwandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung (§ 13) ist ausgeschlossen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für das Umschichtungsverfahren

(6) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, kann dieser Fonds im Rahmen des Umschichtungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

Folgen für Shift/Switch

(7) Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Neuverteilung des €-Werts des Fondsguthabens dieses Investmentfonds (§ 14 Absatz (1)) nicht verlangen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt (§ 14 Absatz (2)) werden.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Absatz (2)) in Textform[†] ganz oder teilweise kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Kündigung wandelt sich der Vertrag ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung um. § 18 gilt entsprechend.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswerts bei Kündigung

(3) Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswerts besteht nicht.

Voraussetzungen für die teilweise Kündigung

(4) Die teilweise Kündigung der beitragspflichtigen Versicherung ist nur wirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 240 € im Jahr beträgt. Ist der Beitrag niedriger, hat das zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist.

Versicherungen mit Einmalbeitrag

(5) Versicherungen mit Einmalbeitrag[†] können Sie nicht kündigen.

Keine Beitragsrückzahlung

(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) An Stelle einer Kündigung nach § 17 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform[†] verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht der laufenden Beiträge befreit zu werden.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Beitragsfreistellung wandelt sich der Vertrag ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung um.

(3) Dabei legen wir den Rückkaufswert nach § 169 VVG zu Grunde. Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)) Ihrer Versicherung zum Stichtag (§ 5). Der Rückkaufswert ergibt sich für das Deckungskapital aus § 169 Absatz (3) VVG und für das Fondsguthaben aus § 169 Absatz (4) VVG. Ist ein Garantiprozentsatz von 0 % vereinbart und wurde kein Lock-In durchgeführt, ergibt sich der Rückkaufswert ausschließlich aus § 169 Absatz (4) VVG.

Kein Abzug

(4) Einen Abzug nach § 169 Absatz (5) VVG nehmen wir nicht vor.

Auswirkung auf die Garantien

(5) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetztem garantierten Kapital weitergeführt. Dabei wird ein Teil des Fondsguthabens in das Deckungskapital umgeschichtet (siehe § 4 Absatz (9)). Das garantierte Kapital wird neu festgesetzt. Es entspricht dem Vertragsguthaben abzüglich des Lock-In-Kapitals, maximal jedoch der Summe der gezahlten Beiträge ohne Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Dieser Betrag wird mit dem vereinbarten Garantiprozentsatz multipliziert. Die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) wird entsprechend herabgesetzt. Ist ein Garantiprozentsatz von 0 % vereinbart, ist kein garantiertes Kapital und keine garantierte Mindestrente zum Ende der Aufschubzeit vorhanden. Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)) und die garantierte Lock-In-Rente (siehe § 2 Absatz (7)) bleiben unverändert.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, dass ein möglichst großer Teil des Vertragsguthabens in Fonds investiert ist. Dies kann insbesondere in der Anfangszeit Ihrer Versicherung dazu führen, dass im Falle der Beitragsfreistellung weniger als die Summe der gezahlten Beiträge - ohne Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen - multipliziert mit dem vereinbarten Garantiprozentsatz als beitragsfreie Leistung zur Verfügung stehen.

(6) Bei der Beitragsfreistellung wird das Vertragsguthaben Ihrer Versicherung um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Teilweise Beitragsfreistellung

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, reduzieren sich die Garantien nach nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzahlende Beitrag mindestens 240 € im Jahr beträgt.

Folgen der Kostenverrechnung

(7) In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Kosten (insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten, aber auch Verwaltungskosten, siehe § 19) nur geringe Beträge zur Bil-

dung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge multipliziert mit dem vereinbarten Garantiprozentsatz für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und in welchem Ausmaß sie garantiert ist, können Sie der Verbraucherinformation entnehmen.

Wiederinkraftsetzung

(8) Die beitragsfrei gestellte Versicherung können Sie innerhalb der ersten 3 Jahre nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wieder in Kraft setzen, wenn der Versicherungsfall[↑] noch nicht eingetreten ist. Dabei legen wir die für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen[↑] zu Grunde.

Nach Beendigung einer Elternzeit können Sie innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

Bei der Wiederinkraftsetzung können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag ganz oder teilweise nachzahlen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, entsprechend höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer[↑] zu vereinbaren.

Mit Wiederinkraftsetzung erhöht sich das garantierte Kapital entsprechend um den vereinbarten Garantiprozentsatz (siehe § 2 Absatz (2)) multipliziert mit der Summe der nachgezahlten und künftigen Beiträge ohne Beiträge für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Sollte zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nicht ausreichend Vertragsguthaben in Ihrem Vertrag vorhanden sein, um die Erhöhung des garantierten Kapitals zu finanzieren, reduziert sich der Garantiprozentsatz auf den maximal finanzierbaren Prozentsatz. Ist ein Garantiprozentsatz von 0 % vereinbart, ist kein garantiertes Kapital vorhanden.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Ist ein Garantiprozentsatz von 0 % vereinbart, ist keine garantierte Mindestrente vorhanden.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (6)) und die garantierte Lock-In-Rente (siehe § 2 Absatz (7)) bleiben unverändert.

§ 19 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Sie sind bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss-

und Vertriebskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Von den Beiträgen werden Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der vereinbarten Beiträge erhoben. Sie werden wie folgt entnommen:

- Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑ den Beiträgen der ersten 5 Jahre. Die Entnahme erfolgt in gleichbleibenden Beträgen. Ist die Beitragszahlungsdauer↑ kürzer als 5 Jahre, erfolgt die Entnahme in gleichbleibenden Beträgen über die gesamte Beitragszahlungsdauer. Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen maximal 2,5 % der vereinbarten Beiträge.
- Bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑ einmalig.

Von jeder Zuzahlung werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig als Prozentsatz abgezogen.

Verwaltungskosten

(4) Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung.

(5) Vor Beginn der Rentenzahlung werden Verwaltungskosten in den folgenden Formen erhoben:

- Als Prozentsatz des gebildeten Kapitals (Vertragsguthaben);
- als Prozentsatz des jeweils gezahlten Beitrags und der jeweiligen Zuzahlung.

(6) Ab Beginn der Rentenzahlung werden Verwaltungskosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung (versicherte Rente und Rente aus der Überschussbeteiligung) erhoben.

(7) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten nach Absatz (2) und (3) sowie der Verwaltungskosten nach Absatz (4) bis (6) sind im Produktinformationsblatt jeweils separat ausgewiesen.

(8) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass

- bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung↑ in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung eines Deckungskapitals↑ vorhanden sind,
- bei Versicherungen mit Einmalbeitrag↑ nicht der gesamte Einmalbeitrag zur Bildung eines Deckungskapitals↑ vorhanden ist.

Nähere Informationen können Sie der Garantiewerttabelle in der Werteübersicht entnehmen.

(9) Über die Absätze (1) bis (8) hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den Vorgaben des AltZertG zur Kostenstruktur zulässig ist.

§ 20 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

Fälligwerden der Leistungen

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls↑ und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(6) Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Form der Leistungen und Gefahrtragung

(7) Die Leistungen erbringen wir in Form von Banküberweisungen. Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 21 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer↑ erhalten Sie die Leistung.

(2) Im Todesfall werden Versicherungsleistungen an folgende Hinterbliebene in nachstehender Rangfolge fällig:

- 1) Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet bzw. verpartnert waren.
- 2) Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Mehrere empfangsberechtigte Kinder erhalten die Leistungen zu gleichen Teilen.

Ist weder ein Ehegatte bzw. ein eingetragener Lebenspartner, noch ein Kind im Sinne des EStG vorhanden, erlischt die Versicherung und es werden keine Leistungen gezahlt.

(3) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten (mit Ausnahme der Hinterbliebenen nach Absatz (2)) benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres[†], eine Mitteilung, der Sie Ihr Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (8)) entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Fondsanteilen und als €-Betrag aufgeführt.

(2) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, eine Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung[†].

(3) Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit an.

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Sollten Sie Ihren Wohnsitz[†] von der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Staat verlegen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Auch jede weitere Wohnsitzverlegung in ein anderes Land müssen Sie uns mitteilen.

(4) Entsteht durch Ihre steuerliche Ansässigkeit im Ausland für uns eine Steuerabführungsverpflichtung für eine Steuer, deren Steuerschuldner Sie sind (z. B. Steuer auf Versicherungsbeiträge), sind wir berechtigt, diese von uns abgeführten Beträge von Ihnen zurückzufordern und die zukünftigen Versicherungsbeiträge anzupassen.

§ 24 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,

- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die Staatsangehörigkeit, die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz[†].

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile (gebildetes Kapital),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz[↑] haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz[↑] zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz[↑] oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Ersetzung unwirksamer Bestimmungen

(1) Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.

(2) Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung stellt für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer[↑] angemessen berücksichtigt.

Wirksamwerden der Änderung

(3) Die neue Regelung nach Absatz (1) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 29 Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten gibt es?

Versicherungsombudsmann

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
- E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
- Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

(2) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
- E-Mail: poststelle@bafin.de
- Telefon: 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

(4) Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen

– Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung –

Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven und wie werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit daran beteiligt?

Die Darstellung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit gliedert sich wie folgt:

- Quellen, aus denen die Überschüsse stammen (Absatz (1))
- Verfahren (Absatz (2))
- Beteiligung an den Bewertungsreserven (Absatz (3) und (4))

Quellen, aus denen die Überschüsse stammen

(1) Die Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- aus den Kapitalerträgen (a),
- aus dem Risikoergebnis (b) und
- aus dem übrigen Ergebnis (c).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz (3) Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die Mindestzuführungsverordnung sieht jedoch vor, dass das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis mit einem negativen Ergebnis aus den Kapitalerträgen verrechnet wird, wenn die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Versicherungsleistungen zu finanzieren (§ 4 Absatz (3) und (3a) Mindestzuführungsverordnung).

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit und die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten oder weniger Leistungen für Todesfälle (sofern vereinbart) zahlen als ursprünglich angenommen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (4)) grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (5)) grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt.

Verfahren

(2) Die auf die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, aus der die festgelegten Überschüsse für die einzelnen Verträge entnommen werden.

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen Sie nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der Bewertungsreserven laufend neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart und wurde kein Lock-In durchgeführt, fallen vor Beginn der Rentenzahlung keine Bewertungsreserven an.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und fällig (§ 153 Absatz (3) VVG).

Auch nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie an vorhandenen Bewertungsreserven.

(4) Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wenn Sie ein gemanagtes Portfolio gewählt haben, gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen - Gemanagte Portfolios -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Was ist ein gemanagtes Portfolio und wie wird es angepasst?
- § 3 Wie können Sie die Zusammensetzung Ihres gemanagten Portfolios erfahren?
- § 4 Welche Regelungen gelten für die Fondsauswahl?
- § 5 Wie können Sie Ihr gemanagtes Portfolio wechseln?
- § 6 Wie können gemanagte Portfolios aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

(1) Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen.

(2) Der Teil des Vertragsguthabens, der für die Anlage in Fonds vorgesehen ist (§ 4 Absatz (1) Allgemeine Bedingungen), besteht aus Ihrem gemanagten Portfolio.

§ 2 Was ist ein gemanagtes Portfolio und wie wird es angepasst?

(1) Ein gemanagtes Portfolio im Sinne dieser Besonderen Bedingungen besteht aus verschiedenen Fonds. Wir legen fest, welche Fonds für Ihr gemanagtes Portfolio zur Verfügung stehen. Die Zusammensetzung des gemanagten Portfolios und die prozentuale Aufteilung der Fonds innerhalb des gemanagten Portfolios wird von einem automatisierten Verfahren gesteuert.

(2) Ziel des Verfahrens ist, das Risikoprofil des gemanagten Portfolios möglichst konstant zu halten. Da sich die Kapitalmarktsituation immer wieder verändert, überprüft das Verfahren in regelmäßigen Abständen, ob das Risikoprofil des gemanagten Portfolios noch eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, wird das gemanagte Portfolio angepasst.

(3) Die Möglichkeiten für die Anpassung des gemanagten Portfolios durch das automatisierte Verfahren sind insbesondere:

- die Änderung der prozentualen Aufteilung der Fonds,
- den Austausch von Fonds,
- die Aufnahme von weiteren Fonds und
- die Herausnahme von vorhanden Fonds.

(4) Die Abstände der Überprüfungen nach Absatz (2) werden von uns festgelegt und können sich ändern. Sie erfolgen jedoch mindestens jährlich. Die aktuelle Festlegung können Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite nachlesen.

(5) Die Anpassungen gemäß Absatz (2) dienen allein der Einhaltung des Risikoprofils des gemanagten

Portfolios und nicht der Renditesteigerung oder Verlustminimierung. Die Anpassungen können zu einer günstigeren aber auch zu einer ungünstigeren Entwicklung des gemanagten Portfolios führen.

(6) Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds Ihres gemanagten Portfolios, einen Wertzuwachs zu erzielen. Auch bei der Anlage in einem gemanagten Portfolio tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko einer Wertminderung bis hin zum Totalverlust.

- (7) Wenn Sie ein gemanagtes Portfolio wählen,
- können Sie hierfür kein Ausgleichsmanagement nach den Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement oder Rebalancing für die fondsgebundene Rentenversicherung vereinbaren und
 - ein vereinbartes Ausgleichsmanagement endet.

§ 3 Wie können Sie die Zusammensetzung Ihres gemanagten Portfolios erfahren

(1) Sie werden in der jährlichen Mitteilung zu Ihren Vertragswerten über den Wert der Fondsanteile sowie den Wert des Fondsguthabens Ihres gemanagten Portfolios informiert.

(2) Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des gemanagten Portfolios und zur prozentualen Aufteilung der Fonds innerhalb des gemanagten Portfolios können Sie jederzeit bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite nachlesen.

§ 4 Welche Regelungen gelten für die Fondsauswahl?

(1) Die Regelungen zur Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) oder zur Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch) nach § 14 Allgemeine Bedingungen gelten nicht für die Fonds innerhalb des gemanagten Portfolios.

(2) Sie können nur ein gemanagtes Portfolio in Ihrem Vertrag besparen oder halten.

(3) Neben dem gemanagten Portfolio können keine weiteren Fonds bespart oder gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind das Aktive Einstiegsmanagement und das Aktive Ablaufmanagement (siehe § 4 der Allgemeinen Bedingungen).

§ 5 Wie können Sie Ihr gemanagtes Portfolio wechseln?

Wechsel in ein anderes gemanagtes Portfolio

(1) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[†] in Textform[†] verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens des gemanagten Portfolios in ein anderes gemanagtes Portfolio übertragen wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen gemanagten Portfolios auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 5 Allgemeine Bedingungen) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile. Das neu gewählte gemanagte Portfolio kann ein anderes Risikoprofil aufweisen.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] gilt zusätzlich:

(2) Künftige Zuführungen in die Fonds erfolgen ebenfalls in das neue gemanagte Portfolio.

Wechsel in Fonds im Sinne der Allgemeinen Bedingungen

(3) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[†] in Textform[†] verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens des gemanagten Portfolios nach einer von Ihnen festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen in Fonds im Sinne der Allgemeinen Bedingungen übertragen wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt des Wechsels von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 5 Allgemeine Bedingungen) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile. In diesem Fall erfolgen keine Anpassungen mehr durch das automatisierte Verfahren nach § 2.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung[†] gilt zusätzlich:

(4) Künftige Zuführungen in die Fonds erfolgen nach einer von Ihnen festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen in die von Ihnen gewählten Fonds. Sie können maximal 20 aus allen zum Zeitpunkt des Wechsels von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 5 % entfallen müssen. In diesem Fall erfolgen keine Anpassungen mehr durch das automatisierte Verfahren nach § 2.

§ 6 Wie können gemanagte Portfolios aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

(1) Das von Ihnen für Ihre Versicherung gewählte gemanagte Portfolio kann aus sachlichem Grund mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars aus dem Angebot für Ihre Versicherung genommen werden.

(2) Sachliche Gründe sind insbesondere:

- Eine effiziente Verwaltung des gemanagten Portfolios durch uns ist nicht mehr möglich (z. B. weil in den letzten 6 Monaten weniger als 100 Versicherungsnehmer mit ihren Verträgen in diesem gemanagten Portfolio investiert waren).
- Eine Änderung von einschlägigen Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
- Auf Grund der Kapitalmarktsituation kann mit dem automatisierten Verfahren das Risikoprofil des gemanagten Portfolios nicht mehr eingehalten werden.

(3) Falls Sie ein gemanagtes Portfolio ausgewählt haben, das aus dem Angebot für Ihre Versicherung genommen wird, werden wir Sie hierüber benachrichtigen.

(4) In unserem Benachrichtigungsschreiben nennen wir Ihnen ein dem entfallenden gemanagten Portfolio am ehesten vergleichbares gemanagtes Portfolio. Wir weisen Sie auf die Kriterien für dessen Auswahl und auf den Wechselstichtag ausdrücklich hin. Haben wir kein vergleichbares gemanagtes Portfolio im Angebot für Ihre Versicherung, sehen wir vor, die Fonds Ihres aktuellen gemanagten Portfolios als Einzelfonds weiterzuführen. Im letzteren Fall erfolgen keine Anpassungen mehr durch das automatisierte Verfahren nach § 2.

(5) Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz Fonds aus unserem Angebot der Fonds für Ihre Versicherung zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden gemanagten Portfolios kostenfrei umgeschichtet werden soll. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie für Ihre Versicherung wählen können, ist bei uns jederzeit kostenlos erhältlich.

(6) Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende Erklärung in Textform[†] von Ihnen zu, gilt der von uns genannte Vorschlag als von Ihnen ausgewählt. Darauf werden wir Sie in unserem Benachrichtigungsschreiben nochmals ausdrücklich hinweisen.

Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements oder Rebalancing gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen für das Ausgleichsmanagement oder Rebalancing

Inhaltsverzeichnis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, verwenden wir im Folgenden nur noch den Begriff „Ausgleichsmanagement“. Alle Regelungen gelten auch für das „Rebalancing“.

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?
- § 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen.

§ 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?

- (1) Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds verändert sich die Aufteilung des Guthabens auf die Fonds.
- (2) Jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres[†] wird das Guthaben der Fonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.
- (3) Für Fonds, die nicht mehr bespart werden, erfolgen keine Anpassungen mehr.

- (4) Stichtag für die Anpassungen ist der erste Börsentag des Versicherungsjahres.

- (5) Das Ausgleichsmanagement beginnt frühestens nach Beendigung eines eventuell in Ihren Vertrag eingeschlossenen Aktiven Einstiegsmanagements.

Sie können bis zum 20. eines jeden Monats, jeweils mit Wirkung zum Ende des Monats, in Textform[†] verlangen, dass das Ausgleichsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen oder ausgeschlossen wird.

§ 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

Das Ausgleichsmanagement endet mit Ausschluss (§ 2 Absatz (5)) oder mit Beginn des Aktiven Ablaufmanagements Ihrer fondsgebundenen Versicherung (siehe Paragraph „Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?“ Ihrer Allgemeinen Bedingungen).

Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen
- Auto-Lock-In -
für die fondsgebundene Versicherung mit wählbarer Garantie**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?
- § 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit wählbarer Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?

- (1) In der Aufschubzeit[†] werden wir im Rahmen des Auto-Lock-In regelmäßig einen Teil (siehe Absatz (4)) des Vertragsguthabens durch Lock-In (siehe § 2 Absatz (4) der Allgemeinen Bedingungen) absichern.

Berechnungsgrundlage für das Lock-In-Kapital

- (2) Berechnungsgrundlage für das Lock-In-Kapital ist der Teil des Vertragsguthabens abzüglich des bisherigen Lock-In-Kapitals, der über der Summe der gezahlten Beiträge liegt.

Höhe des Lock-In

- (3) Ist die Berechnungsgrundlage für das Lock-In-Kapital größer als 0, beträgt die Höhe des Lock-In 10 % der Berechnungsgrundlage, maximal jedoch 20 % der Summe der vereinbarten Beiträge.
- (4) Wir garantieren die Summe aller durch Lock-In abgesicherten Beträge zum Ende der Aufschubzeit (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen).
- (5) Die garantierte Lock-In-Rente errechnet sich nach § 2 Absatz (7) der Allgemeinen Bedingungen neu. Durch Auto-Lock-In wird die garantierte Mindestrente

(siehe § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen) nicht erhöht.

- (6) Das garantierte Lock-In-Kapital und die garantierte Lock-In-Rente können Sie der jährlichen Mitteilung zum Vertragsguthaben entnehmen.

- (7) Das Auto-Lock-In wird unabhängig vom Erreichen der in § 2 Absatz (4) Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Mindestbeträge durchgeführt.

Zeitpunkt

- (8) Das Auto-Lock-In erfolgt jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres[†].

Widerspruch

- (9) Sie können in Textform[†] bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Auto-Lock-In das garantierte Lock-In-Kapital um den jeweils letzten Lock-In-Betrag wieder reduzieren. In diesem Fall wird bei der Umschichtung des Vertragsguthabens zur Absicherung der Garantien (siehe § 4 Absatz (9) der Allgemeinen Bedingungen) zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Mitteilung das wieder reduzierte garantierte Lock-In-Kapital berücksichtigt. Die garantierte Lock-In-Rente reduziert sich auf den Wert vor der Erhöhung durch das letzte Lock-In.

§ 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

Sie können das Auto-Lock-In in der Aufschubzeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einschließen oder wieder ausschließen.

Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen

**Besondere Bedingungen für die
fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie
nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
Einkommensteuergesetz (EStG)
(Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie)
mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge
und Leistungen ohne Risikoprüfung
(Zuwachsprogramm)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?
- § 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?
- § 6 Wie können Sie den Prozentsatz Ihres Zuwachsprogramms ändern?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diesen Vertrag einschließlich aller eingeschlossener Zusatzversicherungen erhöht sich – je nach vertraglicher Vereinbarung – jeweils wie folgt:

- a) Um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt vereinbarten Beitrag.
- b) Um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt vereinbarten Beitrag. Abweichend davon erhöht sich der Beitrag in den ersten 5 Versicherungsjahren mit dem doppelten Prozentsatz.
- c) Um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt vereinbarten Beitrag. Abweichend davon erhöht sich der Beitrag im 4. und 6. Versicherungsjahr[†] jeweils um 100 %, gemessen am Anfangsbeitrag.
- d) Um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt vereinbarten Beitrag. Abweichend davon erhöht sich der Beitrag im 4. und 6. Versicherungsjahr[†] jeweils um 75 %, gemessen am Anfangsbeitrag.

(2) Ist eine beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit einem Beitragsbefreiungsteil und einem Rententeil eingeschlossen, erhöht sich der Beitrag für den Rententeil nur um den gewählten Prozentsatz ohne Berücksichtigung der Abweichungen aus Absatz (1) b) bis d).

Bei einer Basisrente müssen mehr als 50 % Ihres Gesamtbeitrags auf die Altersvorsorge, d. h. die Hauptversicherung und deren Beitragsbefreiung, entfallen.

Um dies zu erreichen, wird der Beitrag für die Hauptversicherung, der Beitrag für den Rententeil der Berufsun-

fähigkeits-Zusatzversicherung sowie der Beitrag für den Beitragsbefreiungsteil der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterschiedlich erhöht. In Summe ergeben die Erhöhungen der einzelnen Beiträge die vereinbarte Erhöhung für den Gesamtvertrag.

(3) Ist eine beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit einem Rententeil eingeschlossen, ist in Ihrem Versicherungsschein eine Obergrenze für die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung festgelegt. Führt die Beitragserhöhung nach Absatz (1) dazu, dass die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung die im Versicherungsschein genannte Obergrenze erstmals übersteigt, prüfen wir die finanzielle Angemessenheit weiterer Erhöhungen. Dazu werden wir Sie auffordern folgende Angaben einzureichen:

- Nachweis des Brutto-Arbeitseinkommens des letzten Kalenderjahres und
- die Höhe der Gesamtabsicherung aus Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeits-Versicherungen

Wir prüfen die finanzielle Angemessenheit anhand dieser Nachweise auf Grundlage unserer dann gültigen Annahmerichtlinien und erhöhen gegebenenfalls die oben genannte Obergrenze. Den Beitrag für den Rententeil der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhöhen wir nur dann weiter, solange die Erhöhungen finanziell angemessen sind und uns die aufgeführten Nachweise vorliegen.

(4) Die Beiträge erhöhen sich bis 1 Jahr vor Ende der Beitragszahlungsdauer[†]. Ist eine beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit einem Rententeil eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge für den Rententeil lediglich bis 5 Jahre vor Ende der Beitragszahlungsdauer[†]. Insgesamt erhöhen sich die Beiträge jedoch längstens, bis Sie das rechnungsmäßige Alter[†] von 66 Jahren erreicht haben.

(5) Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Risikoprüfung[†].

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen jeweils zur ersten Fälligkeit des Beitrags im Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

(1) Das garantierte Kapital erhöht sich um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz. Ist ein Garantieprozentsatz von 0% vereinbart, ist kein garantiertes Kapital zum Ende der Aufschubzeit vorhanden.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Wir legen dabei die bei Abschluss Ihres Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen[†] zu Grunde. Ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart, ist keine garantierte Mindestrente vorhanden.

Das garantierte Lock-In-Kapital und die garantierte Lock-In-Rente bleiben unverändert.

(2) Ist eine beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistungen nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter[†], der restlichen Beitragszahlungsdauer[†], dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(3) Der Versicherungsschutz des Beitragsbefreiungsteils einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstreckt sich auch auf die Erhöhung des Beitrags der Hauptversicherung.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

(1) Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten ebenfalls für die Erhöhung der Leistungen.

Der Paragraph „Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?“ der Allgemeinen Bedingungen gilt auch für die Erhöhung der Leistungen.

(2) Die Erhöhung der Leistungen setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt erst, wenn Sie das Zuwachsprogramm insgesamt aus Ihrem Vertrag ausschließen.

(4) Haben Sie in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge nicht, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit entfällt.

Sie können das Zuwachsprogramm jedoch beitragspflichtig fortsetzen. Ihren Beitragsanteil müssen Sie entsprechend der ursprünglich vereinbarten Zahlungsweise entrichten.

§ 6 Wie können Sie den Prozentsatz Ihres Zuwachsprogramms ändern?

(1) Sie können mit Monatsfrist zum nächsten Erhöhungstermin den Prozentsatz im Rahmen der angebotenen Prozentsätze nach § 1 Absatz (1) ändern. Die Änderung müssen Sie in Textform[†] beantragen.

(2) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Ihren Vertrag eingeschlossen, ist für eine Erhöhung des Prozentsatzes eine erneute Gesundheitsprüfung[†] erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Erhöhung besteht somit nicht.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie (Fondsgebundene Basisrente-Alter mit wählbarer Garantie) für die Beitragserhöhung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Beitrag für Ihren Vertrag erhöhen?
- § 2 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?
- § 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Beitragserhöhung?

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Beitrag für Ihren Vertrag erhöhen?

- (1) Sie können den laufenden Beitrag für Ihren Vertrag einschließlich eingeschlossener Zusatzversicherungen erhöhen. Die Beitragserhöhung müssen Sie in Textform[†] beantragen.
- (2) Ist ein Garantieprozentsatz größer als 0 % vereinbart, können Sie den Beitrag nur in den ersten 10 Jahren seit Beginn der Versicherung erhöhen.
- (3) Haben Sie keine Zusatzversicherung in Ihren Vertrag eingeschlossen und
 - ist ein Garantieprozentsatz von 0 % vereinbart, können Sie den Beitrag auf maximal 12.000 € jährlich erhöhen oder
 - ist ein Garantieprozentsatz größer als 0 % vereinbart, können Sie den Beitrag auf maximal 6.000 € jährlich erhöhen.
- (4) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ-PLUS-B oder BUZ-PLUS-BoG) mit Beitragsbefreiung eingeschlossen, können Sie den Beitrag auf maximal 3.600 € jährlich erhöhen. Hierbei werden alle auf die versicherte Person[†] bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. beantragten oder bestehenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen berücksichtigt, jedoch nur der Teil des Beitrags, der für den Beitragsbefreiungsteil bestimmt ist.

In diesem Fall ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich. Art und Umfang der Gesundheitsprüfung hängen von der Höhe des Jahresbeitrags nach der Erhöhung ab.

- (5) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Gesundheitsprüfung mit Beitragsbefreiung und Rente (BUZ-PLUS-BR) in Ihren Vertrag eingeschlossen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir informieren Sie dann, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beitragserhöhung möglich ist.

§ 2 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

- (1) Das garantierte Kapital erhöht sich um die zusätzliche Summe der Beiträge ohne eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz.

Ist ein Garantieprozentsatz von 0% vereinbart, ist kein garantiertes Kapital zum Ende der Aufschubzeit vorhanden.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Wir legen dabei die bei Abschluss Ihres Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen[†] zu Grunde. Ist ein Garantieprozentsatz von 0% vereinbart, ist keine garantierte Mindestrente zum Ende der Aufschubzeit vorhanden.

Das garantierte Lock-In-Kapital und die garantierte Lock-In-Rente bleiben unverändert.

- (2) Für beitragspflichtige Zusatzversicherungen errechnet sich die Beitragserhöhung nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter[†] der versicherten Person[†], der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.
- (3) Der Versicherungsschutz einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Beitragsbefreiung erstreckt sich auch auf die Erhöhung des Beitrags der Hauptversicherung.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Beitragserhöhung?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten ebenfalls für die Beitragserhöhung.

Der Paragraph "Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?" der Allgemeinen Bedingungen gilt auch für die Erhöhung.

- (2) Die Erhöhung setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht für den erhöhten Teil der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Lauf.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit wählbarer Garantie mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?
- § 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?
- § 3 Was gilt für das garantierte Kapital?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?
- § 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?

- (1) Sie haben das Recht, durch freiwillige Zuzahlungen vor Beginn der Rentenzahlung Ihre Versicherungsleistungen zu erhöhen.
- (2) Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 250 € betragen. Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres[†] 50.000 €, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
- (3) Die Zuzahlungen können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen den Betrag - vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung nach den einschlägigen Geldwäschevorschriften - ein. Der Beitrag wird dann zum Ersten des auf die Beendigung der Prüfung folgenden Monats von dem uns zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit wählbarer Garantie angegebenen Konto eingezogen.

§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vereinbarungen zu Ihrer fondsgebundenen Basisrente mit wählbarer Garantie entsprechend für Ihre Zuzahlungen.

§ 3 Was gilt für das garantierte Kapital?

Das garantierte Kapital der Zuzahlung ist zum Ende der Aufschubzeit garantiert. Das garantierte Kapital errechnet sich aus dem Betrag der Zuzahlung multipliziert mit dem vereinbarten Garantieprozentsatz der Zuzahlung. Dieser Garantieprozentsatz kann in 10 %-Schritten zwischen 0 % und 80 %, gerundet auf volle 10 %, gewählt werden.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?

- (1) Wir rechnen ihre jeweilige Zuzahlung – soweit sie nicht zur Deckung der tariflichen Kosten (siehe § 5) vorgesehen ist – dem Vertragsguthaben zu. Ist ein Garantieprozentsatz der Zuzahlung größer 0 % vereinbart, teilen wir das Vertragsguthaben gemäß § 4 Absatz (9) der Allgemeinen Bedingungen auf. Den Teil des Vertragsguthabens, der in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds investiert wird, rechnen wir in Fondsanteile um und führen sie dem Anlagestock entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 14 der All-

gemeinen Bedingungen) zu. Dabei wird der am ersten Börsentag[†] des Monats der Beitragsfälligkeit festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

- (2) Es gelten grundsätzlich die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen[†]. Wenn wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder einer offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abgeschlossenen Verträgen andere Rechnungsgrundlagen verwenden, können wir für die Erhöhung der Versicherungsleistungen auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zu diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene Verträge gelten. In diesem Fall werden wir Sie darüber informieren.

Für Verträge mit laufender Beitragszahlung[†] gilt zusätzlich Absatz (3):

- (3) Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Basisrente mit wählbarer Garantie Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zuzahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird, sofern sie den Mindestbetrag nach § 1 erreicht, als Zuzahlung verwendet.

- (4) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement für Ihre Zuzahlung beantragt, wird Ihr Fondsguthaben aus der Zuzahlung, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

- (5) Durch eine Zuzahlung kann eine Änderung oder Beendigung eines bestehenden Umschichtungsverfahrens erforderlich werden. Dies betrifft nicht das Umschichtungsverfahren gemäß § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Basisrente mit wählbarer Garantie.

§ 5 Wie werden die Kosten verrechnet?

Siehe hierzu „Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?“ der Allgemeinen Bedingungen.

ZUZ_79/T_0725

Steuermerkblatt zur Basisrente

Die folgenden Informationen über die für die Basisrente gültigen Steuerregelungen beruhen auf der Rechtslage Stand 01.10.2024 und können sich künftig ändern.

Beiträge zur und Leistungen aus der Basisrente werden steuerlich entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung behandelt. Die Leistungen aus einer Basisrente werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Beitragsaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge (siehe unten A. 1.) während der Ansparphase – durch den gewährten Sonderausgabenabzug – aus un versteuertem Einkommen aufgewendet werden und dass erst die fälligen Rentenleistungen der Besteuerung unterliegen.

A. Einkommensteuer

1. Behandlung der Beiträge

Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (eigene Beiträge zur Basisrente und z. B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Sie sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Höchstbetrag.

Bei Arbeitnehmern, die der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, ist dieser Höchstbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge eine Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer), vermindert sich dieser Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern ist für jeden gesondert zu prüfen, ob und in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag zu kürzen ist.

2. Besteuerung der Versicherungsleistungen

Lebenslange Rentenleistungen an den Versicherungsnehmer und an Hinterbliebene, die Abfindung von Kleinbetragsrenten und die Zusammenfassung von Renten aus Basisrentenversicherungen unterliegen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

Das gilt unabhängig davon, ob der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung überschritten wird (z.B. durch Zuzahlungen).

Von diesen Leistungen unterliegt bis 2057 nur ein Teil der Besteuerung. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Beginns der Rentenzahlung bzw. der Abfindung der Kleinbetragsrente. Der so ermittelte Besteuerungsanteil gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

2024 beträgt der Teil der Leistungen, der der Besteuerung unterliegt, 83 %. In den Folgejahren erhöht sich dieser Besteuerungsanteil um jährlich einen halben Prozentpunkt. Ab dem Jahr 2058 unterliegt die Leistung der vollen Besteuerung.

3. Zuzahlungen

Zuzahlungen erhöhen die Vorsorgeaufwendungen und führen zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung. Für die Behandlung der Zuzahlungen und der sich daraus ergebenden Leistungen gelten die Punkte 1. und 2. entsprechend.

B. Erbschaftsteuer

Rentenleistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Der persönliche Freibetrag des Erwerbers ist hier zu berücksichtigen.

Die Rentenleistungen an Hinterbliebene sowie den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers müssen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzeigen.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zur Basisrente sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der deutschen Versicherungsteuer befreit, soweit Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die dort gültigen steuerlichen Regelungen zu beachten.

D. Vermögensteuer

Wird derzeit nicht erhoben.

E. Umsatzsteuer

Beiträge zur Basisrente sind nach § 4 Nr. 10 a) Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 665-0
E-Mail: info@stuttgarter.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@stuttgarter.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.stuttgarter.de/verhaltensregeln abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer

Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen Ihnen diese unter <http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO>, www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html, https://www.swissre.com/privacy_policy_german_version.html bzw. www.scor.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Ferner sind wir nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, dem Abschlussvermittler bzw. dessen Rechtsnachfolger Informationen über stornogefährdete Versicherungsverträge, die sich in der Provisionshaftungszeit befinden, zu übermitteln.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Ihnen überlassenen Dienstleisterliste sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice entnehmen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter ande-

rem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte bzw. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Soweit Sie eingewilligt haben bzw. es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform Boniversum GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens bzw. zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz ab. Die Datenschutzhinweise der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.